

und Leopold Heinrich suchen bei der Gräfl. Brühl'schen Lehnscurie zu Pforta um die Belehnung mit Nieder-Helmsdorf nach auf den am 2. Mai 1763 erfolgten Todesfall ihres Vaters, des K. Preuß. Capitains v. d. Infanterie Runo Friedrich v. Oppen.

Zerbst den 20. Martii 1764.

Original in den v. Oppenschen Lehnssacten über Nieder-Helmsdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. An dem Gute hatte auch der K. Preuß. Hauptmann Christoph Wilhelm v. D. († 19. November 1789) die Gesamthand. (Ebendas.)

700) 7. April 1764.

Allerhöchste Cabinets-Ordre, laut welcher der vom Infanterie-Regiment v. Zeuner dimittirte Major v. Oppen 240 Thlr. Pension erhält.

König Collect. geneal. s. t. v. Oppen in der K. Bibliothek zu Berlin (nach urf. Quelle). So auch in den Acten der Geh. Kriegskanzlei zu Berlin. Vergl. Nr. 686 und Nr. 701.

701) 6. Mai 1764

wurde Joachim Erdmann v. Oppen, Major beim Infanterie-Regiment v. Zeuner (Nr. 1), Oberstlieutenant und Commandeur des Regiments, aber am 6. Mai desselben Jahres auf sein Ansuchen dimittirt.

A. B. König Alte und Neue Denkwürdigkeiten der K. Preuß. Armee. Berlin 1786 und gleichz. Avancementsliste. Anderes giebt aber die vom General-Lieutenant v. Hedern herausgegebene Abgangsliste des Infanterie-Regiments Nr. 1 an. Danach wurde der Gefr. Corporal Glasenapp'schen Regiments Joachim Erdmann v. Oppen mit Patent vom 24. Juli 1729 Fähnrich, unterm 5. Mai 1735 Seconde-Lieutenant, am 24. April 1740 Premier-Lieutenant, am 7. Juli 1742 Stabs-Capitain, unterm 5. Juni 1745 Capitain und Compagniechef und am 6. Mai 1764 als Major dimittirt. Nach Friedländer Berliner Garnison-chronik datirte sein Seconde-Lieutenants-Patent vom 1. Mai 1735. Im Berliner Adreßbuche pro 1764 steht er als Major aufgeführt.

702) 30. Mai 1764.

Moriz Ludwig v. Oppen richtet an den Administrator der Kur-Sachsen, Prinzen Kaver von Polen und Sachsen, ein Gesuch, worin er bittet, ihn mit einer Amtshauptmannschaft im Kurkreise zu begnaden, da er studirt habe, in der Mathematik und Landwirthschaft (durch den Besitz seiner Güter Kiefebusch und Sglitz) bewandert sei und sich auch erforderlichen Falls in dem Kurkreise ankaufen wolle. Er erbietet sich, die ersten Jahre ohne Besoldung zu dienen.

Durchlauchtigster Königlicher Prinz, Gnädigster Herr! Ew. Königl. Hoheit haben gnädigst geruhet, zu Beobachtung des höchsten Chur-Fürstl. Interesse und zu Beforgung des Aufnehmens hiesiger Lande, daß in denen Grentzen einige Amts-Hauptleute angenommen werden sollen, allergemeßenst anzuordnen, welche besondere mildeste Gnade alle treueste Unterthanen mit allen devotesten Danke erkennen

und rühmen müssen. Wenn nun ich auf denen Universitaeten nebst andern Studiis mich in Mechanicis und Mathematischen Wissenschaften geübt, auch bisher auf meinen in der Niederlausitz liegenden beyden Ritter-Güthern Kieckbusch und Eglitz der Landes-Wirthschaft kundig gemacht, solchemnach hoffe, unter der Anführung Dero Cammer-Raths und Chur-Grenß Hauptmanns v. Wichmannshausen die Commissions- auch Strohm- und Mühlen-Sachen bald in gute Erfahrung zu bringen, So bitte Ew. Königl. Hoheit in tieffster Submission, höchst Dieselben wollen gnädigst geruhen, mir eine Amts-Hauptmannstelle in Chur Grenße allermildest zu conferiren. Ich offerire bey gnädigster Erhörung meines unterthänigsten Gesuchs mich, einige Jahre, bis ich zu erforderlicher Erfahrung und vollkommener allergehorsamster Dienstleistung gelanget bin, ohne Besoldung zu dienen, auch, wenn Ew. Königl. Hoheit es allergemehest anbefehlen laßen sollten, über meine Ansäßigkeit in der Nieder-Lausitz mich auch im Chur-Grenße ansäßig zu machen, wie ich denn niemahln unterlassen werde, durch Fleiß und Treue in denen höchst mir aufzutragenden Dienst-Verrichtungen mich solcher höchsten Gnade würdig zu machen, Der ich Zeit Lebens mit allen submisesten Respect verharre

Ew. Königl. Hoheit

unterthänigst gehorsamster

Moritz Ludwig von Oppen.

Kieckbusch in der Nieder-Lausitz den 30^{ten} Maii 1764.

Adresse: Dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Xaverio, Königlichen Prinzen in Pohlen und Litthauen zc., Herzoge zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Land Grafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder Lausitz, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravensstein zc. der Chur Sachsen Administratori zc., Meinem gnädigsten Herrn.

Original im Rep. LII. Gen. 390 f. 40 im K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

703) 11. Juni 1764.

Xaver Königlicher Prinz von Polen und Sachsen, Administrator der Kur-Sachsen, macht dem Kammer-Collegium zu Dresden u. A. bekannt, daß dem Moritz Ludwig v. Oppen auf Kieckbusch und Eglitz auf sein Gesuch eine Amtshauptmannschaft im Kurkreise mit einer interimistischen Besoldung von 400 Rthlr. und unter der Verpflichtung verliehen sei, sich im Kurkreise ansäßig zu machen.

Von Gottes Gnaden Xaverius Königlicher Prinz in Pohlen und Litthauen zc., Herzog zu Sachsen zc., der Chur Sachsen Administrator. Wohlgebohrner, auch Beste und hochgelahrte Rätthe, liebe getreue! Wir haben wegen derer bey der

neuen Einrichtung derer Creiß- und Amts-Hauptleute, Inhalts Unsers Rescripti vom 10. April. a. c. unbesetzt bliebenen vier Amts-Hauptmanns-Stellen nach der in denen Creyßen über das Personale derer darzu geschickten Subsectorum eingezogenen fleißigen Erkundigung Uns nunmehr dahin gnädigst entschlossen, daß 1. dem in denen originaliter hierbey gehenden Supplicibus vom 30. vorigen Monats bittendem Moriz Ludwig von Oppen auf Kieckbusch und Sgliz in der Nieder-Lausitz unter der Bedingung, daß er, wie er sich der von Uns festgestellten Regel gemäß darzu anheischig gemacht, sich zuvörderst im Chur-Creyße ebenfalls mit einem Rittergut ankaufe, sodann in Betracht derer von seiner Geschicklichkeit beygebrachten glaubwürdigen Zeugnisse die dermahlen einzige Amts-Hauptmanns-Function in nur ersagtem Chur-Creyße anvertraut und ihm wegen derselben, ob schon darzu in dem Besoldungs-Reglement vom 10. April. a. c. 500 Rth. Gehalt bestimmt, dennoch, dieweilen Wir ad No. 5 über 100 rth. von diesem Fond in andere Weise disponiren, nur 400 Rth. als eine interimistische Besoldung gereicht werde, die Ernennung eines zweyten Amts-Hauptmanns aber in sothanem Creyße bis zu Verbesserung derer Cassen-Umstände ausgesetzt bleibe;

2c.

2c.

2c.

2c.

Unser gnädigstes Begehren ist solchemnach in Vormundschaft Unsers Herrn Vetter, des Churfürsten zu Sachsen Lbd., ihr wollet vorernannte vier Amtshauptleute in solcher Qualitaet vor euch verpflichten, sie zum Dienst einweisen lassen, auch, nach Maßgabe Unsers Rescripti vom 10. April. a. c. , dereinst mit Instruction versehen, nicht minder sowohl vorzejo, vom 1. Maji dieses Jahres an, denenselben die für ihre Stellen bestimmten Interims-Gehalts-Quanta aus der Rent-Cammer gegen ihre in Rechnungs-Ausgabe Kraft dieses passirende Quittungen vergnügen lassen, als auch in euren hinfünftig, wenn sich bey dem zu Salarirung derer Creyß- und Amtshauptleute bestimmten Fond Vacanzen ereignen, zu deren successiven Veretzung in den vollen Gehalt nach Vorschrift mehrangezogenen Unsers Rescripti zu thuenen Vorschlägen auf vorbemerkte vier neue Amtshauptleute ebenfalls reflectiren.

2c.

2c.

2c.

Datum Dresden den 11. Junii 1764.

Xaverius.

Gr. von Einsiedel.

Friedrich Wilhelm Ferber.

An das Cammer-Collegium, 1. wird die Amtshauptmanns-Stelle im Chur-Creyße dem von Oppen unter der Bedingung, daß er sich im Creyße ansäßig mache, mit 400 Rth. Besoldung ertheilet, 2c. 2c. 2c.

Original s. r. Special-Rescripte vom Jahre 1764 Nr. 273 im R. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

704) 18. August bis 19. October 1764.

Des Kurfürstlichen Geh. Rath-Kollegiums Bericht an den Administrator der Kur Sachsen, Prinzen Xaver von Polen und Sachsen, in Betreff des Gesuches Hans Friedrichs v. Oppen auf Sandberg, sich bei seinem 84jährigen Alter und seiner Leibeschwachheit bei der Belehnung durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Unterthänigstes Inserat. Auch, Gnädigster Herr, ist in denen hier angefügten abschriftlichen Supplicatis sub O. H. und J. von Hannß Friedrichen von Oppen, Mitbesitzern des Forwergs im Sandberge vor Belgig, Gottfried Siegmunden von Hagke, Mitbesitzern des im Amte Weißensehe gelegenen Guths Schilffa, und dem Besitzer des unter des Amts Dobrilug einbezirkten Guths Saalgast, Christian Bernhard Jamperten, gleichergestalt unterthänigst angesucht worden, daß sie in Ansehung ihrer bereits hoch angestiegenen Lebensjahre, und daher rührenden frändlichen Leibes-Umstände zu Berichtigung ihrer Lehen- und Mitbelehnsschaften, per Mandatarium zugelassen werden möchten. Nachdem nun, wie Supplicanten hinlänglich bescheiniget, ersterer ein Mann von 84 Jahren, der von Hagke bereits das 76^{te} Jahr seines Alters zurückgelegt und Jampert bei seinem 73jährigen Alter den Gebrauch des Gesichts völlig verlohren, mithin an sich in Curia zu erscheinen unvermögend, So können wir nicht umhin, Supplicanten in ihren Suchen zu verbitten, jedoch dependirt von Ew. Königl. Hoheit Gulte und Milde lediglich, weßen Sie Sich hierauf in Gnaden zu entschließen geruhen wollen, wir aber verharren in tiefster Submission

Ew. Königl. Hoheit

Dresden,
am 28^{ten} Septembris
1764.

Johann Dietrich
von Ponickau.
Gottlob Heinrich
von Böllnig.
August Gottlob
von Hopfgarten.

unterthänigst gehorsamste
verordnete Canzler, Vice Canzler und Rätthe
Hannß George von Poigt.
Johann Friedrich von Heucher (?).
D. Johann Daniel Kettner.
D. Johann Christian Schumann.
Johann Christoph Seyffert.
August Gottlieb Edler von Gärtner.
D. Christian Leberecht Krebel.
Hannß Ernst von Teubern.
Gottl. Benedict Lochmann.

L. S. ps. 11. Septbr. 1764.

Durchlauchtigster Königlich-Prinz, Gnädigster Herr! Ew. Königl. Hoheit geruhen gnädigst Sich zurückzuerinnern, was maassen ich bereits untern 22. Junii c. ai. um die Belehnung zu meiner rata an den Forwercke in Sandberge bey Belgig samt Schäfferen und Zugehörungen besage der Lehnbriefe, sowohl um

Bekennung der gesamten Hand an meiner Bessere von Oppen Antheilen unterthänigst gehorsambst angesuchet und mich per Mandatarium bey meinen hohen Alter zu admittiren gebethen habe. Ob nun wohl durch ein gerichtliches Bekänntniß mein Alter und Leibes Schwachheit bengebracht zu haben verhoffte, so ist mir doch solches besser, als geschehen, bezubringen anbefohlen worden, habe daher bengehende Attestata sub ☉ et ☿ gehorsamst einreichen wollen, mit unterthänigst gehorsamster wiederholten Bitte, Ew. Königl. Hoheit wollen mir die gebethene Belehrung und Bekennung der gesamten Hand per Mandatarium mir gnädigst angebeyhen lassen, wofür in treu devotester Submission beharre

Ew. Königl. Hoheit

unterthänigst gehorsamster

Johann Friedrich von Oppen.

Dreßden den 8. Septembris 1764.

conc. et subsc. vi Mand.

D. Christian August Reichel.

L. S.

☉
Daß der Hochwohlgebohrne Herr Hauptmann Johann Friedrich von Oppen, Herr auf Niederhelmsdorff, ein Herr von Vier und Achtzig Jahren und die letzteren Vier Jahre her sehr elend, krank und schwach sey, wie er denn vor Vier Jahren, als bey dem Anfang seiner Krankheit, mit einem starken Schwindel befallen wurde, so daß man sich bey seinem hohen Alter beständig eines heftigen Schlages befürchtete, wie denn auch würcklich andere schwere Zufälle sich einstellten, die ihm den Todt droheten; alleine seit Zwey Jahren zwar von diesem Schwindel durch Gottes Gnade befreyet, dagegen aber an dem einen Fuß einen solchen Zufall bekommen, daß er eines Chirurgi zum Verbinden täglich zweymahl höchst benöthiget, weils theils die Desnungen, so sich an demselben eingefunden, nie gänzlich zu heilen oder, da ja eine oder die andere heilet, sich andere dagegen äußern, dabey ofte starke haemorrhagiae Vulnerariae entstehen; Daß es also kein Wunder ist, daß gedachter Herr von Oppen nicht aus der Stube seit 4 Jahren hat kommen können, sondern auch daher in seinem Hause Sich Vier Jahre her mit dem Heil. Abendmahle hat versehen lassen müssen, welches er wohl sonst in hiesiger Kirche, zu welcher er sich schon an die Vierzig Jahre gehalten hat, allezeit andächtig zu genießen gesucht, und mit einem stillen und christlichen Wandel gezieret. Da demselben nun an diesem testimonio gelegen, so hat ihm auch solches mit gutem Gewißen als eine sichere Wahrheit bezeuget werden sollen. Tribel den 24^{ten} Augusti 1764.

(L. S.)

Joh. Heinrich Friedrich Herwig

Diac. zu Zibelle bey Muffkau in der Oberlausitz.

Vicinus Ecclesiae Tribellensis et ob mortem tum Past. tum

Diac. ibidem ad hoc testimonium requisitus.



Ich Endesunterschiedener attestire hiermit auf Verlangen Sr. Hochwohlgebohr., Herrn Hauptmann von Oppen, Herr auf Nieder-Helmßdorff, daß dieselben schon 84 Jahr ihres Alters zurück gelegt haben, auch ich selbst schon die Gnade gehabt habe, Denenselben 38 Jahr her in Gesunden und Kranken Umständen zu dienen; die letzten 4. Jahr her haben sich aber solche schwere Krankheiten gefunden, daß man sich offters alle Stunden des Todes versehen hat; Gott der Allmächtige aber hat bis daher noch immer geholfen, aber durch die letzte schwere Krankheit und starke Geschwulst haben Sie die meisten Kräfte und Sinne verlohren, auch offne Schenkel behalten, daß Sie nicht im Standte sein, außer dem Hause zu gehen, auch schon bey 4. Jahren nicht ins Gotteshaus gekommen sein, welches hiermit Pflichtmäßig bescheiniget wird, auch eigenhändig unterschrieben und besiegelt habe. Sign. Triebel den 18. Augusti 1764.

(L. S.)

Johann Christian Friedland,
geschwornen Amtes-, Stadt- und Land-Chirurgus.

An die Landes-Regierung. Praes. Excell. Dominis, C. a Loss, C. a Rex, C. a Stubenberg, de Stammer et L. B. de Fritsch. — August Christian Kochs, Hannß Friedrichs von Oppen, Gottfried Siegmunds von Hagke, und Christian Bernhard Jamperts Admission per Mandatarium zu Empfahung ihrer Lehen und Mitbelehnsschaften betr.

P. P. Wir können, bey denen in eurem unterthänigsten Berichte vom 27. auch Inserate vom 28. vorigen Monats angezeigten Umständen geschehen lassen, daß der Mitbesitzer des Mannlehnsgüthgens Raundorf bey Döbeln, August Christian Koch, der Mitbesitzer des Forwergs im Sandberge vor Belzig Hannß Friedrich von Oppen, der Mitbesitzer des Guths Schilffa im Amt Weissenfee, Gottfried Siegmund von Hagke, und der Besitzer des Guthes Saalgast im Amte Dobrilug, Christian Bernhard Jampert zu Berichtigung ihrer Lehen und Mitbelehnsschaften per Mandatarios admittirt werden mögen, Und begehren in Vormundschaft 2c. gnädigst, ihr wollet deme gemäß das Nöthige veranstalten. Daran 2c. Und 2c.

Geben zu Dreyßden am 10. Octobris 1764.

Carl August Gr. v. Rex.

Johann August Heinrich Roeder.

Original s. r. Lehnssachen v. J. 1764 Loc. 5760 XXVIII. f. 158 ff. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

705) 18. October 1764.

Simon Friedrich v. Oppen wird belehnt mit dem Antheil an Sandberg und der gesammten Hand an den Antheilen seiner Vettern.

Den 18. Octobris 1764 ist Simon Friedrichen von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfangung der Lehn an dem väterlichen Antheile des Forwergrs im Sandberge vor Belzig samt der Schäferey und Zugehörungen, sowohl der gesamten Hand an seiner Vettern, von denen George Christoph und Cuno Friedrich von Oppen mit Tode abgangen, Antheilen berührten Forwergrs und Zugehörungen nach Ablauf 2c.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVII. S. 25 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

706) **29. October 1764.**

Hans Friedrich v. Oppen wird belehnt mit seinem Antheil zu Sandberg und der gesamten Hand an den Antheilen seiner Vettern daselbst.

Den 29. Octobris 1764 ist Hannß Friedrich von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht mit seinem Antheile des Forwergrs im Sandberge vor Belzig sammt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehenbriefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an seiner Vettern Antheilen bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVII. S. 58 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

707) **26. November 1764.**

Charlotte Amalie v. Oppen geb. v. Beltheim wird belehnt mit der gesamten Hand an ihres Bruders Gut Ostrau.

Den 26. Novembris 1764 ist Charlotten Amalien von Oppen gehörne von Beltheim auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht welche Conrad Christoph Kühnhard, Cammerprocurator, kraft überreichteter Vollmacht in derselben Seele geschworen, die gesamte Hand an dem von ihrem Bruder Friedrich Achaz von Beltheim in confirmirter Brüderlicher Theilung alleine angenommen väterlichen Guthe Ostrau und dessen Zugehörungen Besage der Lehenbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVII. S. 136^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

708) **10. December 1764.**

Der Anhalt-Zerbst. Geh. Rath Christoph Friedrich v. Oppen wird belehnt mit seinem Antheile an Sandberg und der gesamten Hand an den Antheilen seiner Brüder August Wilhelm und Leopold Heinrich v. O., sowie auch seiner Vettern.

Den 10. Decembris 1764 ist Christoph Friedrich von Oppen, Fürstlich Anhalt Zerbstischer Geheimrer Rath, auf wirklich geleistete Erbhuldigung

und Lehens Pflicht zu seiner Rata mit dem väterlichen, auf ihn und seine Brüder August Wilhelm und Leopold Heinrich verfallten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Belzig sammt der Schäferen und Zugehörungen, besage der Lehenbriefe ihm auch die gesamte Hand an seiner Brüder daran habenden Ratis und an seiner Vettern Antheilen berührten Forwergs bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVII. S. 184^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

709) 10. December 1764.

Der F. Anhalt-Zerbst. Geh. Rath Christoph Friedrich v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an der zu seines Veters Ludwig v. D. Gute Fredersdorf gehörigen wüsten Feldmark Bosdorf, wie sie schon sein Vater Cuno Friedrich v. D. gehabt.

Den 10. Decembris 1764 ist Christoph Friedrichen von Oppen, Fürstlich-Anhalt-Zerbstischen Geheim Rathe, auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht die gesamte Hand mit seinem Vetter Ludwig von Oppen an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Bosdorf und Zugehörungen, woran sein verstorbener Vater Cuno Friedrich von Oppen solche auch gehabt, besage der Lehenbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVII. S. 185 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

710) 16. Januar 1765

„starb Hans Friedrich v. Oppen zu Nieder-Helmsdorf in dem Alter von 84 Jahren 4 Monaten 3 Wochen und 3 Tagen.“

Kirchenbuch von Triebel.

711) 26. Februar 1765.

August Wilhelm (und Leopold Heinrich) v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß seines Antheils Sandberg und der gesammten Hand an den Antheilen seiner Brüder und Vettern daselbst.

Den 26. Februarii 1765 ist August Wilhelm von Oppen auf sein beschefenes Ansuchen zu Empfangung der Lehen zu seiner Rata an dem väterlichen, auf ihn und seine Brüder verfallten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Belzig sammt der Schäferen und Zugehörungen, so wohl der gesammten Hand an seiner Brüder Ratis, und an seiner Vettern berührten Forwergs antheilen, von Ablauf der ordentlichen Frist auf Ein Jahr Indult 2c.

In sim. 2c. Leopold Heinrich von Oppen auf sein beschehenes an-
suchen 2c.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVII. S. 391^b beim R. Amtsgericht zu
Dresden.

712) **26. Februar 1765.**

August Wilhelm (und Leopold Heinrich) v. Oppen erhält Indult
zur Lehnsempfangniß der gesammten Hand an der zu seines Veters Ludwig
von Oppen Rittergute Fredersdorf gehörigen wüsten Feldmark Bosdorf.

Den 26. Februarii 1765 ist August Wilhelmen von Oppen auf sein
beschehenes ansuchen zu Empfangung der gesammten Hand mit seinem Vetter
Ludwigen von Oppen an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark
Bosdorf und Zugehörungen, woran sein verstorbener Vater Cuno Fried-
rich von Oppen solche auch gehabt, von Ablauf 2c. ut in praec.

In sim. 2c. Leopold Heinrich von Oppen auf sein 2c.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVII. S. 392 beim R. Amtsgericht zu
Dresden.

713) **20. Juni 1765.**

Christoph Wilhelm v. Oppen wird belehnt mit dem von seinem
verstorbenen Vater Hans Friedrich v. O. auf ihn vererbten Antheil
Sandberg und der gesammten Hand an den Antheilen seiner Vettern daselbst.

Den 20. Junii 1765 ist Christoph Wilhelm von Oppen auf wirklich
geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht mit seines verstorbenen Vaters
Hannß Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf ihn verfällten Antheile
des Forwergs im Sandberge vor Belzig sammt der Schäferen und Zuge-
hörungen besage der Lehnbriefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an seiner
Vettern Antheilen, woran sein verstorbener Vater solche gehabt, bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVIII. S. 67^b beim R. Amtsgericht zu
Dresden.

714) **14. October 1765.**

Der F. Anhalt-Zerbst. Geh. Rath Christoph Friedrich v. Oppen
wird belehnt zur gesammten Hand mit dem Antheil seines Veters Christoph
Wilhelm v. O. in Sandberg.

Den 14. Octobris 1765 ist Christoph Friedrichen von Oppen,
Fürstl. Anhalt Zerbstischen geheimen Rathe, auf vorige Pflicht gegen
einen Handschlag, welchen D. Christian August Reichel kraft überreichter Vollmacht
desselben wegen gethan, die gesamte Hand an des verstorbenen Hannß Fried-

richs von Oppen hinterlassenen und auf seinen Sohn Christoph Wilhelmen von Oppen verfallten Antheile des Forwerchs im Sandberge vor Belzig sammt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVIII. S. 122^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

715) 4. November 1765.

Simon Friedrich v. Oppen wird belehnt mit seinem Antheile an Sandberg und der gesammten Hand an den Antheilen seiner Vettern daselbst.

Den 4. Novembris 1765 ist Simon Friedrich von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht mit dem väterlichen Antheil des Forwerchs im Sandberge vor Belzig sammt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehnbriefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an seiner Vettern besitzenden Antheilen bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVIII. S. 130 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

716) 28. November 1765

„sind Herr Christoph Wilhelm v. Oppen, Königl. Preuß. Hauptmann, auch Lehn- und Gerichtsherr auf dem Nieder-Gute Helmsdorf, weiland Herrn Hans Friedrichs von Oppen auf Nieder-Helmsdorf hinterlassener einziger Sohn, mit Fräulein Sophia Elisabeth von Oppen, weiland Herrn Ruho Friedrichs von Oppen, Königl. Preuß. Hauptmanns, auch Herrn auf Jüttrichau und Pölzig, nachgelassener ehelichen ältesten Fräulein Tochter, zu Jüttrichau im Fürstenthum Zerbst getraut worden.“

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

717) 18. Januar 1766.

Leopold Heinrich v. Oppen wird belehnt mit seinem Antheile an Sandberg und der gesammten Hand an den Antheilen seiner Brüder und Vettern daselbst.

Den 18. Januarii 1766 ist Leopold Heinrich von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht zu seiner Rata mit dem väterlichen, auf ihn und seine Brüder verfallten Antheile des Forwerchs im Sandberge vor Belzig sammt der Schäferey und Zugehörungen besage der Lehnbriefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an seiner Brüder Ratis und an seiner Vettern, von denen Hannß Friedrich von Oppen mit Tode abgangen, berührten Forwerchs Antheilen bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVIII. S. 192^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

718) 18. Januar 1766.

Leopold Heinrich v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an der zu seines Vettters Ludwig v. D. Rittergut Frederisdorf gehörigen Feldmark Bosdorf.

Den 18. Januarii 1766 ist Leopold Heinrichen von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht die gesamte Hand mit seinem Vetter Ludwig von Oppen an der zum Guthe Frederisdorf gehörigen Mark Bosdorf und Zugehörungen besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVIII. S. 193 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

719) 14. Februar 1766.

Friedrich Wilhelm Prinz von Preußen ersucht den Domdechanten v. Spiegel zu Halberstadt, dem jungen August Wilhelm v. Oppen, Sohn des Obersten v. D., gewesenen Commandeurs des Kürassier-Regiments seines Vaters, das erledigte v. Oppensche Stipendium zu verleihen, da er sich dem Studium widmen wolle.

Wohlgebohrner, Vielgeehrter Herr Dohm-Dechant! Ich habe in Erfahrung gebracht, daß einer der Familie von Oppen vor Zeiten Dechant des Dohm-Capittels zu Halberstadt gewesen ist und ein Capital von 2000 Rthlr. daselbst mit der Bedingung deponiret hat, daß die Interesse davon einer der Familie, so sich den Studiis widmete, dargereicht würde. Da nun der gewesene Obrister und Commandeur meines Hochseeligen Vaters Cavallerie-Regiments es für seinen Sohn, welcher zu studiren gesonnen, von Herzen begehret, so trage kein bedenken, Ew. Wohlgebohren diesermwegen anzusprechen, und versichere, daß mir dieselben eine große Gefälligkeit erzeigen werden, wenn Sie den jungen August Wilhelm von Oppen so wohl die von den 2000 Rthlr. fallenden Interessen, als die Zinsen von dem etwannigen ersparten Capitale zufließen lassen wollen.

Der ich übrigens stets verbleibe

Ew. Wohlgebohren

Wohl affectionirter Freund

Fr. Wilhelm.

Potsdam den 14. Februar 1766.

An den H. Dohm-Dechant von Spiegel in Halberstadt.

Original in den s. r. Stipendiansachen Nr. 14 befindl. Acten des Domcapittels zu Halberstadt, früher im Regierungs-, jetzt im Staatsarchiv zu Magdeburg. Hierauf erwiderte der Domdechant v. Spiegel dem Prinzen unterm 17. ej., daß zwar zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ein v. Oppen Domdechant in Halber-

stadt gewesen, aber von einem von ihm ausgelegten Capital von 2000 Thalern nichts bekannt sei, vielmehr seien von demselben nur einige geringe Legate, von denen 27 Thaler für die Kirche zu Schlalach und 5 Thaler für die Gemeinde zu Gatersleben die vornehmsten seien, ausgelegt worden. Wäre ein Oppisches Stipendium vorhanden, so würde es vor Andern dem jungen v. Oppen sehr gern verliehen werden. (Concept Ibid. f. 2.) Unterm 4. August ej. a. über sandte der Domdechant v. Spiegel dem Prinzen eine Abschrift seines vorstehenden Antwortschreibens, da er in Erfahrung gebracht, daß dasselbe dem Prinzen nicht behändigt worden und er somit in den Verdacht des Vergessens gekommen sei. (Concept Ibid. f. 3.) Tags zuvor, am 3. August, hatte der Domdechant bereits an den Hofmarschall des Prinzen, Obersten v. Forcade, geschrieben und ihn von dem Sachverhalt in Kenntniß gesetzt mit der Bitte, den Obersten v. Oppen davon zu unterrichten, damit der Prinz nicht etwa weitere Ungnade gegen ihn fasse. (Concept Ebendasselbst f. 4.)

720) **15. Februar 1766.**

August Wilhelm v. Oppen erhält Indult zur Lehneempfangniß seines Antheils Sandberg und der gesamten Hand an seiner Brüder und Vettern Antheilen daselbst.

Den 15. Februarii ist August Wilhelm von Oppen auf sein beschenes Ansuchen zu Empfangung der Lehn zu seiner Rata an dem väterlichen, auf ihn und seine Brüder verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Belzig sammt der Schäferey und Zugehörungen, sowohl der gesamten Hand an seiner Brüder Ratis und an seiner Vettern berührten Forwergs Antheilen nach Ablauf der am 26. Febr. a. praet. ertheilten Frist annoch auf Ein Jahr Indult 2c.

in Sim. 2c. zu Empfangung der gesamten Hand mit seinem Better Ludwigen von Oppen, an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Boßdorf und Zugehörungen nach Ablauf 2c.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LVIII. S. 238^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

721) **10. Mai 1766**

erhält Friedrich Rudolf v. Oppen aus dem Hause Kieckbusch das Patent als kurfürstlich sächsischer Seconde-Lieutenant beim Infanterie-Regiment Prinz von Sachsen-Gotha.

Acten des R. Sächsischen Kriegsministeriums zu Dresden. Er hatte $\frac{1}{2}$ Jahr als Cadet, $\frac{1}{2}$ Jahr als Corporal und 1 Jahr als Fahnenjunker beim obigen Regiment gedient und wurde am 21. Juni 1775 dimittirt, damals 26 Jahr alt.

722) **7. December 1766**

„ward auf erhaltene Dispensation Herr Moritz Ludwig von Oppen, Herr auf Sglitz bei Lübben, mit Fräulein Johanna Elisabeth von Oppen aus dem Hause Helmsdorf hier in der Kirche getraut.“

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

723) 30. Januar 1767.

August Wilhelm v. Oppen wird belehnt mit seinen, auf ihn und seine Brüder Christoph Friedrich, F. Anh. Zerbst. Geh. Rath, und Leopold Heinrich v. O. verstanten Antheil an Sandberg und mit der gesammten Hand an den Antheilen seiner Brüder und Vettern.

Den 30. Januarii ist August Wilhelm von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht zu seiner Rata mit dem väterlichen, auf ihn und seine Brüder Christoph Friedrichen, Fürstl. Anhalt-Zerbstischen geheimen Rath, und Leopold Heinrichen von Oppen verfällten Antheile des Formergs im Sandberge vor Belzig sammt der Schäferei und Zugehörungen besage der Lehnbriefe beliehen, ihm auch die gesamte Hand an gedachter seiner Brüder Ratis und an seiner Vettern berührten Guths Antheilen bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LIX. S. 16^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

724) 30. Januar 1767.

August Wilhelm v. Oppen erhält die gesammte Hand an der zu seines Veters Ludwig v. O. Gut Fredersdorf gehörigen Feldmark Bosdorf.

Den 30. Januarii 1767 ist August Wilhelmen von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehens Pflicht die gesamte Hand mit seinem Vetter Ludwigen von Oppen an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Bosdorf und pertinentien besage der Lehn-Briefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LIX. S. 16^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

725) 17. März 1767.

D. Johann Georgs Knopp, Rectors des Pädagogiums zu Halle, Zeugniß für August Wilhelm v. Oppen, welcher von 1757 bis 1764 das Pädagogium zu Halle besucht und sich durch Fleiß und sittlichen Lebenswandel ausgezeichnet habe.

Halle den 17. Martii 1767.

Gleichz. Abschrift in den Acten des Domcapitels zu Halberstadt wider den Obristen v. Oppen in puncto Stipendii im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

726) 13. Juli 1767.

Der bisher aggregirte Sous-Lieutenant des Inf.-Regiments Prinz von Gotha Friedrich Rudolf von Oppen wird in dasselbe einrangirt.

Aus dem R. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Er erhielt seinen Abschied am 21. Juni 1775.

727) 19. April 1768.

Immediat-Vorstellung Ludwigs v. Oppen, gewesenen Obristen bei des Prinzen Heinrichs Kürassier-Regiment. Der Prediger Germershausen in Schlalach habe 1751 die Sache wider das Domcapitel zu Halberstadt wegen des Oppenschen Stipendiums betrieben und das Domcapitel habe sich zur Vermeidung des Processes erboten, künftig das Stipendium, wenn stiftungsmäßige Competenten vorhanden seien, auszuthun. Doch habe der König die verordnet gewesene Untersuchung wegen der Stiftung durch Rescript vom 25. Februar 1752 mit der Bedingung aufgehoben, daß das Capitel mit der Auszahlung der Zinsen richtig fortfahre und, wenn keine Stipendiaten vorhanden seien, die Zinsen zur Verbesserung des Stipendiums verwendet werden sollten. Als 1751 die Curatoren „eines gewissen“ George Wilhelm v. Oppen die Halberstädtische Regierung wegen Auszahlung des Stipendiums gerichtlich in Anspruch genommen hätten, wäre das Domcapitel dazu gerichtlich verurtheilt worden und zwar an den obigen George Wilhelm v. Oppen. Dem ungeachtet könne er das Stipendium für seinen ältesten Sohn August Wilhelm v. O. nicht erhalten, obschon er nachgewiesen, daß dieser zum Studiren geschikt sei, von der Familie des Dechanten abstamme und die Universität nunmehr ins dritte Jahr besucht habe. Er, der dem königlichen Hause 40 Jahre lang gedient, bitte, das Domcapitel zur Auszahlung des Stipendiums für die Zeit, daß sein Sohn sich auf dem Pädagogium und der Universität Studirens halber aufhalte, anzuhalten.

Fredersdorff bey Treuen Briezen den 19^{ten} April 1768.

Original in den Acten Rep. 33. 13^b. O. 33, das v. Oppensche Stipendium betreffend, f. 1. 2 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Beigefügt sind Auszüge aus den in der Sache ergangenen gerichtlichen Entscheidungen. Auf höhere Ordre berichtete die Halberstädtische Regierung unterm 22. April 1771, daß sie im Termine das Domcapitel gehört und dasselbe, obschon die obigen gerichtlichen Entscheidungen als res inter alios acta die vorliegende Sache nichts angingen, sich erboten habe, dem A. W. v. O., falls er sich als zur Familie des Stifters gehörig ausweise, 300 Thaler zu zahlen, was aber sein Vater mit der Erklärung abgelehnt habe, die Sache zum gerichtlichen Austrage bringen zu wollen. Es sei übrigens richtig, daß der ehemalige Domdechant Matthias v. Oppen in seinem Testament vom Jahre 1621 die Zinsen von 2000 Thalern zu einem Familienstipendium verordnet habe, dergestalt, daß die Zinsen zuerst zur Verbesserung des Testamentfonds, hauptsächlich aber zum Besten eines ihm am nächsten verwandten v. Oppen, der Lust zum Studiren habe, falls der Pfarrer von Schlalach seine Qualification bescheinige, von Jahr zu Jahr verwendet werden sollten. Auch sei es richtig, daß das Domcapitel 1754 und 1755 gerichtlich verurtheilt worden sei, dem George Wilhelm v. Oppen aus Gatersleben jährlich 100 Thaler als Stipendium zu zahlen von der Zeit an, wo er auf Schulen und Universitäten sich befinden würde, daher wohl nicht zweifelhaft sei, daß das Domcapitel dem Obersten für seinen Sohn, wenn er sich als Nachkomme des Domdechanten erwiese, jährlich 100 Thaler werde zahlen müssen, so lange er seinen Studien

obliege. Beigefügt ist ein Protokoll in der Sache vom 11. März 1771, die Declaration des Domcapitels vom 30. März 1771 und die Gegenerklärung des Obersten v. Oppen vom 20. April 1771. Damit brechen die Acten ab.

728) **28. April 1768.**

Studien- und Sitten-Zeugniß des Pfarrers zu Schlalach, Brackwitz und Deutsch-Borck Christian Friedrich Germershausen für August Wilhelm v. Oppen.

Quod dominus August Wilhelm de Oppen, ex illustri familia de Oppen in Fredersdorff oriundus et a prima fere juventute mihi cognitus, linguarum aequae ac scientiarum addisci solitarum nobilitatemque apprime commendantium cognitioni multam impenderit diligentiam et adhuc impendat suosque rite mihi probaverit profectus minime contemnendos adeoque praeclaram de se spem bene olim de re publica merendi faciat, testor requisitus.

Fredersdorpii
XXVIII. April
M. D. C. C. LXVIII.

Christian Friderich
Germershausen
Pastor in pagis
Marchicis Schlalach, Brackwitz
et Deutsch-Borck.

Gleichz. Abschrift in den Acten in Sachen des Domcapitels zu Halberstadt wider den Herrn Obristen v. Oppen in puncto Stipendii 1771 ff. im K. Staatsarchiv zu Magdeburg.

729) **22. Juni 1768.**

Charlotte Amalie v. Oppen geb. v. Beltheim erhält Indult zur Belehnung mit der gesamten Hand an dem ihrem Bruder Friedrich Achaz v. B. gehörigen Gute Ostrau.

Den 22. Junii 1768 ist Charlotten Amalie von Oppen geb. von Beltheim auf ihr beschehenes ansuchen zu Empfangung der gesamten Hand an dem väterlichen Guthe Ostrau und dessen Zugehörungen, nachdem der Besizer, ihr Bruder Friedrich Achaz von Beltheim, mit Tode abgangen, nach Ablauf der ordentlichen Frist auf Ein Jahr Indult zc.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LIX. S. 231^b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

730) **16. November 1768.**

Charlotte Amalie v. Oppen geb. v. Beltheim wird belehnt mit der gesamten Hand an ihres Bruders Friedrich Achaz v. B. Gute Ostrau.

Den 16. Novembris 1768 ist Charlotte Amalien von Oppen geböhrene von Beltheim auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Conrad Christoph Kühnhard, Cammer Procurator, kraft überreichteter Vollmacht derselben wegen gethan, die gesamte Hand an dem Guthe Ostrau und dessen

Zugehörigen, nachdem der Besitzer, ihr Bruder Friedrich Achaz von Beltheim, Cammerherr, mit Tode abgangen, besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LX. S. 15^b beim R. Amtsgericht zu Dresden.

731) 5. Februar 1769.

Gottliebe Erdmuth v. Oppen wird durch Königl. Kabinets-Ordre auf eine Präbende beim Kloster Diesdorf in der Altmark expectorirt.

Acten des Klosters Diesdorf im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

732) 3. September 1769.

Der R. Preussische Major v. Krockowschen Dragoner-Regiments (Nr. 2) v. Oppen wird dimittirt.

Acten der R. Geheimen Kriegskanzlei zu Berlin.

733) 22. December 1769

„starb Sophia Elisabeth, des Herrn Christoph Wilhelm v. Oppen, Königl. Preuss. Hauptmanns auf Nieder-Helmsdorf, geliebte Frau Gemahlin, alt 43 Jahre“.

Kirchenbuch zu Triebel.

734) 28. März 1770.

Die Wittwe des verstorbenen Majors v. Oppen vom Garnison-Regiment v. Langenau bittet die Kurmärkische Landschaft, nachdem ihr Ehemann vor 7 Jahren gestorben, ihrer dürftigen Umstände wegen um eine Unterstützung. Sie sei in einen kostbaren Proceß verwickelt, müsse am 1. April umziehen und sei die Miethe schuldig.

Hoch- und Hochwohlgebohrne Herrn, Insonders HochzuChrende Gnädige Herren! Ich bin des ehemahligen Major von Oppen hinterlassene Wittwe, welcher vor 7 Jahren gestorben und mich in keine der besten Umstanden hinterlassen hat, aber in einen kostbaren Process, welcher mich auch in die größte Verlägenheit gesetzt. Ich bin so unglücklich, das ich den 1^{ten} ziehen mus und bin noch alte Miethe schuldig, stehe also in gefahr, die übelste folgen zu erfahren, indem ich keine Mittel vor mich sehe, hievon loß zu machen. Ew. Hoch- und Hochwohlgebohrn besondere Gnade, so hoch Dieselbe so viele Dürftiege gnädigst angebeien laßen, leßet mich auch eine gnädige erhörung hoffen, wen ich in aller Demuth um eine hochgeneigte Beysteuer bitte, Dargägen ich in wahren respect verhar

Ew. Hoch- und Hochwohlgebohrn

unterthänigste

Berlin den 28. Mertz 1770.

Wittwe Majorin von Oppen

des ehngl. Langenauische Garnison-Regt.

Original im Besiz des Herausgebers. Es ist das Stettinische Landregiment gemeint, dessen Chef von 1759—1764 der Oberst E. H. v. Langenau war.

735) 3. Februar 1771.

Ministerial-Rescript an die Halberstädtische Regierung auf Antrag des Obersten Ludwig v. Oppen, das dortige Domcapitel darüber zu vernehmen, weshalb es sich weigere, seinem Sohne August Wilhelm v. O. das v. Oppensche Familiensipendium zu conferiren, und dem in dieser Sache ergangenen Urtheil nicht Folge leisten wolle, übrigens aber die Sache, wenn thunlich, in Güte beizulegen.

Gegeben Berlin den 3^{ten} Februarii 1771.

Gleichz. Abschrift in den Acten: In Sachen des Domcapitels zu Halberstadt wider den Obrist v. Oppen in puncto Stipendii, früher im K. Regierungs-, jetzt im Staatsarchiv zu Magdeburg.

736) 1. April 1771

starb der K. Preussische Major v. Tettenbornschen Infanterie-Regiments (Nr. 11) v. Oppen.

Acten der K. Geheimen Kriegskanzlei zu Berlin.

737) 9. April 1771.

Des Kurfürsten Friedrich August von Sachsen Rescript an das Cammer-Collegium, daß August Wilhelm v. Oppen wegen seiner guten Application zum Supernumerar-Appellationsrath mit Sitz und Stimme ernannt sei.

Von Gottes Gnaden Friedrich August Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen 2c. Churfürst 2c. Wohlgebohrner, Beste, Hochgelehrte Rätthe, liebe getreue! Wir haben August Wilhelmen von Oppen, dessen bey seinen academischen Studien bezeugte Application und dadurch erlangte nützliche Kenntniße Uns angerühmet worden, zum Supernumerar Appellation Rath mit Sitz und Stimme auf dem adelichen Latere des Appellation Gerichts cum spe succedendi in locum et salarium Ordinariorum in Gnaden ernennet, und begehren hierdurch gnädigst, ihr wollet denselben als Unsern Appellation Rath ansehen, tractiren und schreiben. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung, und Wir sind euch mit Gnaden wohlgenogen.

Geben zu Dresden am 9^{ten} Aprilis 1771.

Gr. von Stubenberg.

Ernst Gotthelf Becker.

An das Cammer-Collegium. August Wilhelms von Oppen Ernennung zum Supernumerar-Appellation Rath betr.

Concept s. r. Special-Rescripte vom Jahre 1771 Nr. 290 im K. Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Unterm 25. April 1789 wurde derselbe, nummehr Wirklicher Appellations-Rath, als Deputirter dem General-Kriegsgerichts-Collegio beigegeben an Stelle des zum Assessor beim Reichs-Kammergericht ernannten Herrn v. Globig. Ebendasselbst unter den Special-Rescripten vom Jahre 1789. Nr. 177. Die Ausfertigung des obigen Rescripts vom 9. April 1771 in den Acten des K. Sächsischen Kriegs-Ministeriums zu Dresden.

738) 8. Juni 1771.

Zeugniß, ausgestellt vom Rector der Universität Wittenberg G. J. Wichand und dem akademischen Protonotar F. W. Göbel, daß August Wilhelm v. Oppen am 1. October 1764 auf der Universität immatriculirt und auf derselben bis zum 1. März 1767 verblieben sei, sowie daß er Fleiß bewiesen und sittlich gutes Verhalten gezeigt habe.

So geschehen Wittenberg den 8. Junii 1771.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten: In Sachen des Domcapitels zu Halberstadt wider den Herrn Obrist v. Oppen in puncto Stipendii im R. Staatsarchiv zu Magdeburg.

739) 21. Juni 1771.

Ludwig v. Oppen erhält die gesammte Hand an dem dem Geh. Rath Paul Andreas Freiherrn v. Schellersheim gehörigen Gute Queis.

Den 21. Junii 1771 ist Ludwigen von Oppen auf vorherige Pflicht 2c. die gesamte Hand mit dem wohlgebohrnen Herrn Paul Andreas Freyherrn von Schellersheim, Königl. Preuß. geheimen Rathe und Stifts Hauptmann zu Queblinburg, an seinem nur erkaufte Guthe Queiß und dessen Zugehörungen, darin er ihn neben andern gegen einen confirmirten Revers genommen, besage künftiger Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXI. S. 73 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

740) 24. Juli 1771.

Der Universität zu Leipzig Studien-Attest für August Wilhelm v. Oppen.

Wir Rector und Assessores des Concilii perpetui in der Universität Leipzig bezeugen, daß August Wilhelm von Oppen Fredersdorff. Saxo von Zeit seiner Inscription de dato den 26^{ten} Maii 1767 an sich auf hiesiger Universität Ein Jahr—Monat aufgehalten und gegen sein Betragen solcher Zeit etwas widriges nicht vorgekommen.

Gegeben Leipzig den 24. Julii 1771.

(L. S.) D. Anton Wilhelm Plaz,
h. t. Rector.

D. Georg Adolph Kürzell,
Syndicus.

Johann David Heinnicke,
Acad. Actuar jur.

Original in den Acten des R. Regierungs-Archivs zu Magdeburg s. r. Stipendienfachen Nr. 16, jetzt im R. Staatsarchiv daselbst.

741) 14. November 1771.

Ludwig v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an des Geh. Rath Paul Andreas Freiherrn v. Schellersheim Gütern zu Klepzig, Nauendorf, Wiedersdorf zc.

Den 14. Novembris 1771 ist Ludwigen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag die gesamte Hand mit dem wohlgebohrnen Herrn Paul Andreas Freiherrn von Schellersheim, Königl. Preuß. geheimen Rathe und Stiftshauptmann zu Queblinburg, an dem Formerge oder wüsten Sattelhof zu Klepzig, so wohl denen Dorfschaften Nauendorf, Wiedersdorf, Röcknig und Wiesener sammt deren Zugehörungen, darinn er ihn nebst dem Guthe Queiß gegen einen confirmirten Revers genommen, besage künftiger Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXI. S. 113 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

742) 6. März 1772.

Publikation des Erkenntnisses der Königlichen Regierung zu Halberstadt in Sachen des Obersten Ludwig v. Oppen wider das Domcapitel zu Halberstadt, daß letzteres schuldig, an des Klägers Sohn August Wilhelm v. Oppen die eingeklagten Stipendiengelder mit jährlich 100 Thalern, mithin von 11 Jahren mit 1100 Thalern, jedoch ohne Zinsen, binnen 4 Wochen zu zahlen verpflichtet sei, daß dagegen das Domcapitel von der Rechnungslegung über die Verwaltung des v. Oppenschen Stipendiums zu entbinden und die Kosten zu compensiren seien.

Gleichzeitige Abschrift in den Acten: In Sachen des Domcapitels zu Halberstadt wider den Obersten Ludwig v. Oppen in puncto Stipendii 1771/72 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg. Die Auszahlung der Summe verzögerte sich aus mehreren Ursachen (die Annahme der zuerst angebotenen 100 Thaler wurde verweigert) und am 1. August 1772 ersuchte der Oberst in einem eingehenden Schreiben von Fredersdorf den Domdechanten v. Spiegel, mit dem er in Refahn zusammen getroffen, die Auszahlung der Summe an den Domherrn v. Nochow in Refahn bewirken lassen zu wollen, möglichst in Gold, wobei er das Agio mit 6 Procent in Abzug zu bringen bitte. In einem Schreiben des Cammeraths Marck an das Domcapitel vom 26. Mai 1772 ist bereits erwähnt, daß des Obersten Tochter, die sich bisher in Halberstadt bei der Frau v. d. Albe aufgehalten, verstorben sei. Dieselbe war eine geb. v. Bismarck, ihr verstorbener Ehemann Friedrich Wilhelm v. d. Albe, Rittmeister beim Kürassier-Regiment Prinz Wilhelm und Regimentskamerad des Obersten v. Oppen. Er besaß eine Präbende beim Collegiatstift U. L. Frauen in Halberstadt.

743) 8. April 1772.

Simon Friedrich v. Oppen wird belehnt mit dem auf ihn von seinem verstorbenen Vetter Caspar Rudolf v. O. verfälfeten Antheil Sandberg.

Den 8. Aprilis 1772 ist Simon Friedrich von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen D. Christian August Reichel kraft überreicher

Vollmacht desselben wegen gethan, mit seines verstorbenen Betters Caspar Rudolphs von Oppen hinterlassenen und auf ihn verfallten Antheile des Guths Sandberg vor Belzig und Zugehörungen besage der Lehnbriefe beliehen worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXI. S. 170 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

744) 8. April 1772.

Christoph Wilhelm v. Oppen erhält die gesammte Hand an Simon Friedrichs v. D. von dessen Better Caspar Rudolf v. D. ererbten Antheil an Sandberg.

Den 8. Aprilis 1772 ist Christoph Wilhelmen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Florian August Reichel, jur. practicus, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die gesammte Hand an des verstorbenen Caspar Rudolphs von Oppen hinterlassenen und auf seinen Better Simon Friedrichen von Oppen verfallten Antheile des Guths Sandberg vor Belzig und Zugehörungen besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXI. S. 170^b beim R. Amtsgericht zu Dresden.

745) 8. April 1772.

Christoph Friedrich v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an Simon Friedrichs v. D. Antheil zu Sandberg.

Den 8. Aprilis 1772 ist Christoph Friedrichen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Florian August Reichel, jur. practicus, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die gesammte Hand an des verstorbenen Caspar Rudolphs von Oppen hinterlassenen und auf seinen Better Simon Friedrichen von Oppen verfallten Antheile des Guths Sandberg vor Belzig und Zugehörungen besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXI. S. 171 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

746) 8. April 1772.

August Wilhelm v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an dem Simon Friedrich v. D. gehörigen Antheile an Sandberg.

Den 8. Aprilis 1772 ist August Wilhelmen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Florian August Reichel, jur. practicus, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die gesammte Hand an des verstorbenen Caspar Rudolphs von Oppen hinterlassenen und auf seinen

Better Simon Friedrichen von Oppen verfallten Antheile des Guths Sandberg vor Belzig und Zugehörungen besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXI. S. 171 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

747) 8. April 1772.

Der Oberst Ludwig v. Oppen wird belehnt zur gesamten Hand mit Simon Friedrichs v. O. Antheil zu Sandberg.

Den 8. Aprilis 1772 ist Ludwigen von Oppen, Obristen, auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Florian August Reichel, jur. practicus, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die gesamte Hand an des verstorbenen Caspar Rudolphs von Oppen hinterlassenen und auf seinen Better Simon Friedrichen von Oppen verfallten Antheile des Guths Sandberg vor Belzig und Zugehörungen besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXI. S. 171 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

748) 6. Mai 1772

wurde Caroline Friederike Louise, Tochter des F. Anhalt. Zerbstischen Schloßhauptmanns und Rittmeisters August Wilhelm v. Oppen und seiner Gemahlin Christiane Sophia Johanna geb. v. Nimpsch, geboren und am 9. Mai in Zerbst getauft.

Anno 1772 den 9^{ten} Maii hat Herr August Wilhelm von Oppen, Hochfürstl. Hof- und Rittmeister hieselbst, mit seiner Frau Geliebsten Christiana Sophia Johanna geborne von Nimpsch eine junge Tochter Carolina Friederike Louise taufen lassen, welche den 6^{ten} Maii frühe um 8 Uhr geboren worden. Ihre hohen und fürnehmen Taufzeugen sind 1. Frau Geheimderäthin von Nimpsch, 2. der Herr Geheimderath von Nimpsch, 3. Fräulein von Nimpsch. Dieses ist aus den Taufregister der Hochfürstl. Schloßkirche extrahiret und wird auf Verlangen hierdurch bescheinigt.

Zerbst am 10^{ten} August 1784.

(L. S.)

Johann Augustin Köselitz,
Fürstlich Anhaltzerbstischer Consistorial- und Kirchen-
rath, der Theologie und Metaphysik Professor, Pastor
und der Zerbstischen Diöcese Superintendent.

Johann Christian Schöne,

Hofkirchen.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im R. S. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

749) 17. September 1772.

In der Kabinets-Ordre, durch welche der Hiesarsche Kreis von der Mark Brandenburg zum Herzogthum Magdeburg geschlagen wird, ist u. A. auch aufgeführt: „des Oberst v. Oppen Besitzungen Hohenspringsmühle, Backhaus und Egelinde“.

Acten des K. Staatsarchivs zu Magdeburg.

750) 22. September 1772

„wurde dem Herrn Christoph Wilhelm v. Oppen, Königl. Preuß. Hauptmann und Herrn auf dem Niedergute Helmsdorf, von seiner Frau Gemahlin Caroline Gottliebe v. Berge aus dem Hause Gr. Kolzig ein Sohn geboren, der in der h. Taufe die Namen Christoph Ernst erhielt.“

Kirchenbuch von Triebel.

751) 17. October 1772.

Leopold Heinrich v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an seines Veters Simon Friedrich v. D. Antheil an Sandberg.

Den 17. Octobris 1772 ist Leopold Heinrichen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Florian August Reichel, juris practicus, kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die gesamte Hand an des verstorbenen Caspar Rudolphs von Oppen hinterlassenen und auf seinen Vetter Simon Friedrichen von Oppen verfallten Antheile des Guths Sandberg vor Belzig sammt Zugehörungen besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXI. S. 234 beim K. Amtsgericht zu Dresden.

752) 9/10. März 1773.

Vergleich zwischen dem Domcapitel zu Halberstadt und den Erben George Wilhelms v. Oppen wegen des Wiederkaufs von 7 Hufen 21 $\frac{1}{2}$ Morgen Erbacker im Felde bei Schneitlingen, eines Erbzinjes von 12 Groschen daselbst, auch des Patronatsrechts der Kirche S. Lorenz in Nieder-Börnecke.

Rund und zu wissen sey hiermit Jedermänniglich, daß heute untengesetzten dato zwischen des wohlheiligen Herrn Georg Wilhelm von Oppen nachgelassenen Frau Wittwe, Frauen Johannen Dorotheen von Oppen geborne Heynen und dem Herrn Criminal-Rath Bernhard Wolff als Vormündern vorerwähnten Herrn Georg Wilhelm von Oppen hinterbliebener Kinder, als 1. Carl August Friedrich Wilhelm von Oppen, 2. Adolph Friedrich von Oppen, 3. Johanne Friederique Wilhelmine von Oppen an

einem und Einem Hochwürdigem Dohm-Capitul zu Halberstadt am andern Theile folgender Contract wohlbedächtlich verabrebet und geschlossen worden. Nachdem nemlich Weyland Herr Georg Wilhelm von Oppen mit Consens seiner Herrn Gebrüdere die ihm zugehörige, bei Schneidlingen belegene Sieben Hufen, Ein und Zwanzig und Einen halben Morgen dienstfreyen Erb-Acker, jede Hufe zu Dreyßig Morgen gerechnet, ferner fünf Morgen Wiefewachs und den auf Kewens Hofe und Garten haftenden Erbenzins à Zwölf gute Groschen, nicht weniger das Jus patronatus bey der Pfarre und Kirche St. Laurentii zu Niederbörnecke unterm 23. Januarii 1736 an den Wohlseeligen Herrn Dom-Capitular und Scholaster Christian Wilhelm von Münchhausen um und für Dreytausend Thaler halb in Louis blanc und halb in Louisd'or abgehandelten Kaufgelbes auf Neun Jahr wiederkäuflich überlassen, dieses Wiederkaufs-Recht nach des Wohlseeligen Herrn Dohm-Scholasters von Münchhausen Tode auf die Frau Landrätthin Gertraud von Hagen gebohrne von Münchhausen in 1751 verfallen und in 1758 an den Wohlseeligen Herrn Etats-Ministre Freyherrn Ludwig Philipp von Hagen abgetreten, auch endlich von letztern unterm 21. August 1765 an Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul zu Halberstadt cediret worden, Ein Hochwürdiges Dom-Capitul aber, in Betracht, daß im Jahre 1770 die Organisten-Wohnung zu Nieder-Börnecke abgebrant und der verstorbene Herr Georg Wilhelm von Oppen, der Sohn des Herrn Georg Wilhelm von Oppen, die Herstellung des Organisten-Hauses verweigert, gedachten Herrn Georg Wilhelm von Oppen im November 1770 den Wiederkauf aufgekündigt und verlanget, daß die an denen wiederkäuflich besitzenden Gütern habende Forderung den 23. Januarii 1771 restituiret werden sollen, welches wegen erfolgten Absterben des Herrn Georg Wilhelm von Oppen unterblieben, so daß darüber, ob wegen unterbliebener Bezahlung der Wiederkauf auf anderweite Neun Jahre bestehe oder nicht, und wer in erstern Fall die Organisten-Wohnung aufbauen müsse, es sich zwischen Einem Hochwürdigem Dom-Capitul eines, und des seeligen Herrn Georg Wilhelm von Oppen Erben zu allerhand Weiterungen angelassen, als ist zu deren Abhelfung ein gütlicher Vergleich in Vorschlag gekommen und endlich dahin zu Stande gebracht, daß 1. Ein Hochwürdiges Dom-Capitul gleich igo die wiederkäuflich inne gehabte Ländereyen, welche nach dem Traditions-Protokoll de 18. October 1765 nur Sieben Hufen 20 $\frac{1}{2}$ Morgen und 3 $\frac{1}{2}$ Morgen Wiefewachs ausmachen, samt dem Kewischen Erbenzinse abzutreten und mit Zurückzahlung der ersten Wiederkaufs-Summe à Dreytausend Thaler in alten Friedrichsd'or zufrieden zu seyn, auch die Agio auf die Louis blanc nebst übrigen Forderungen fallen zu lassen sich declariret, wenn dagegen Einem Hochwürdigem Dom-Capitul das Jus Patronatus bey der Pfarre und Kirche St. Laurentii zu Niederbörnecke auf ewige Zeiten überlassen und allen Ansprüchen gegen Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul wegen des Wiederkaufs-Negotii, besonders aber wegen des Juris patronatus an Seiten

derer Kinder des seeligen Herrn Georg Wilhelm von Oppen gleichfalls renunciiret würden. Wie nun 2. die Anfangs genannte verwittwete Frau von Oppen, und der Herr Criminal-Rath Wolff als Vormünder derer Kinder des seeligen Herrn Georg Wilhelm von Oppen obige ihren Pflēgbefehlern sehr vortheilhafte Declaration, nach vorher von Hochlöblichen Pupillen-Collegio unterm 29. Januar a. c. dazu erhaltenen, originaliter angebogenen gnädigsten Consens acceptiret und die an Seiten Eines Hochwürdigen Dohm-Capituls bedungene Drey Tausend Thaler in alten Friedrichsd'oren heute baar ausgezahlet, so hat 3. Ein Hochwürdiges Dom-Capitul sothane Drey Tausend Thaler in Empfang nehmen lassen und quittiret darüber unter Verzicht der Einrede nicht gezahlten Geldes in bester Form Rechtens, declariret auch nochmalen, daß Seiner Seits weder wegen der Agio noch sonst wegen des Wiederkaufs-Negotii einige Ansprache weiter gemacht, im übrigen aber die bisher innegehabte Aecker, Wiesewachs und Erbenzins in der Maasse, als dies alles in 1765 Einem Hochwürdigen Dom-Capitul tradiret, ohne Anstand wieder abgetreten und angewiesen, auch dazu die Schneidlingsche Amtsgerichte mit Commission versehen werden sollen, welches 4. die verwittwete Frau von Oppen und Herr Criminal-Rath Wolff als Vormünder bestens acceptiret und dagegen für ihre Pflēgbefohlene, auch deren Erben und Erbnehmen, das mehrerwähnte Jus Patronatus bey der Pfarre und Kirche St. Laurentii zu Nieder-Börnecke mit allen anflebenden Gerechtigkeiten Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul auf ewige Zeiten Erb- und Eigenthümlich hiermit cediren und abtreten, auch daßelbe Krafft dieses in geruhigen Besiß des oftgedachten Juris patronatus brevi manu setzen, dergestalt, daß Ein Hochwürdiges Dom-Capitul dieses Juris patronatus und anflebender Befugnisse sich fort anmaßen und auf beständig, nach Gefallen es zu gebrauchen, befugt seyn und ihre Pflēgbefohlene, auch deren Erben und Erbnehmen, an sothanen Jure patronatus nie die geringste Ansprache weiter machen und überhaupt Ein Hochwürdiges Dom-Capitul, wegen des Wiederkaufs-Negotii nach angewiesenen Aeckern, Wiesewachs und Erbenzins nicht weiter besprechen sollen. Und hat 5. Ein Hochwürdiges Dom-Capitul diese Cession und Renunciation ebenfalls angenommen, die Abtretung der Aecker, Wiesewachs und Erbenzinses nochmalen verheißē, anbey die sub A specificirte Documente an die verwittwete Frau von Oppen und Herrn Criminal-Rath Wolff extradiret und aufs bündigste versichert, daß die Minorennen von Oppen samt deren Erben und Erbnehmen weder igt zum Aufbau des abgebrannten Organisten-Hauses, noch künftig zu denen wegen Kirche, Pfarre und Schule erforderlichen Bau-Kosten das geringste beytragen sollen, vielmehr Ein Hochwürdiges Dohm-Capitul es auf sich nehmen und besorgen wolle, daß solche Kosten aus denen übrigen gewöhnlichen Fonds bestritten, und die von Oppen damit auf keine Weise belästiget werden. Zu weßen allen mehrerer Besthaltung von beyden Seiten allen hiergegen laufenden Ausflüchten und Rechts-Wohlthaten, besonders der Einrede bösen Betrugs, arglistiger Überredung, Zwangs,

Furcht, Irrthums, Verletzung über oder unter die Hälfte, nicht so, sondern anders abgehandelter und nicht verstandener Sache, der Wohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand und endlich der Rechts-Regul, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere Erzählung vorher gegangen, wohlbedächtig ent-
saget. Urfundlich ist dieser Contract von des Herrn Dohmdehands Hochwürden
sowohl, als der verwittweten Frau von Oppen, deren Herren Curatore und dem
Herrn Criminal-Rath Wolff unterschrieben und gehörig besiegelt worden.

Halberstadt den 10. Martii und Gatersleben den 9. Martii 1773.

(L. S.)

E. L. v. Spiegel, Freyherr zum Dießenberg,
Dohm-Dehandt.

(L. S.)

Johanna Dorothea von Oppen
gebohrne von Heynen als Vormünderin
der unmündigen von Oppenschen Kinder.

Daß vorstehende Unterschrift von Ihro Hochwohlgeboren der Frau von Oppen
eigenhändig vollzogen, solches habe ich als zeitiger Deconomie-Beamter hiemit
pflichtmäßig attestiren wollen.

Amt Gatersleben den 9. Martii 1773.

(L. S.)

M. Rabe.

(L. S.)

Johann Frid. Meuschen
cur. nom. der Frauen v. Oppen.

(L. S.)

Johann Bernhard Wolff
qua Curat. der minorennen von Oppischen
Kinder zu Gatersleben.

Daß vorstehende Unterschrift des Herrn Criminal-Rath Wolf eigene Hand,
und von demselben in meiner Gegenwart geschrieben sey, habe ich hiermit glaub-
haft attestiren wollen.

Halberstadt den 10. Martii 1773.

(L. S.)

G. E. Dedde Synd.
Rev. Cap. Beate Mar. Virg.

A.

Verzeichniß der von Einem Hochwürdigen Dohm-Capitul an die von Oppen
extradirten Documentorum: 1. Wiederkaufs-Contract de 23. Januarii 1736
cum Confirmat. Regiminis de 19. Julii 1736 zwischen Herrn von Oppen und
Herrn von Münchhausen. 2. Cessions-Contract de 21. Augusti 1765 zwischen
Herrn von Hagen und Einem Hochwürdigen Dom-Capitul. 3. Pachtcontract de
17. Maii 1751 zwischen Frau von Hagen einer und Curds auch Klockmann
anderer Seits. 4. Pacht-Contract de 15. Januarii 1757 cum Confirmatione
Amts Schneidlingen. 5. Pacht-Contract de 29. Januarii 1763.

Seine Königl. Majestät von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, lassen
dem Criminal Rath Wolff als Contutori der von Oppenschen Kinder auf die ander-

weit unterm 26. huj. wegen der von hiesigem Dohm-Capitul zu reluirenden Grundstücke eingereichten Vorstellung hierdurch zur Resolution ertheilen, daß die Abtretung des Juris patronatus zu Nieder-Börnecke an das hiesige Dohm-Capitul, weil beducirtermaassen denen Minorennen ein offenbahrer sonderlicher Vortheil dadurch geschafft wird, nach Zulassung der Vormundschafts-Ordnung par. 50 genehmigt werde.
Signatum Halberstadt den 29. Januarii 1773.

(L. S.)

C. L. v. Cornberg. Hecht. v. Schell. v. Schmettau. W. Lucan.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst 2c. Fürst zu Halberstadt 2c. Fügen nächst Entbietung Unsers gnädigen Grusses männiglich, so daran gelegen, hiermit zu wissen, was maassen der Criminal-Rath Johann Bernhard Wolff für des von Oppen zu Gatersleben nachgelassene Kinder, namentlich: 1. Carl August Friedrich Wilhelm, geboren den 2. Octobris 1759, 2. Adolph Friederich, geboren den 4. Decembris 1762, 3. Johanne Friederique Wilhelmine, geboren den 20. Februarii 1765, allerseits Geschwistern von Oppen, zum Nebenvormund bey Unserm Halberstädtischen Pupillen-Collegio in Vorschlag gebracht, dazu angenommen und nach Vorschrift der Vormundschafts-Ordnung, verpflichtet worden ist. Wir constituiren, ordnen und setzen demnach gedachten Criminal-Rath Wolff denen vorgenannten Geschwistern von Oppen hiermit zum Nebenvormund, confirmiren und bestätigen ihn auch Krafft dieses dazu dergestalt, daß er derselben Wohlfahrt und Bestes sowohl in Ansehung ihrer Person, als Vermögens bey allen vorkommenden Angelegenheiten in und außer Gericht aufs treulichste suchen und befördern, Schaden und Nachteil aber verhüten und abwenden und überhaupt alles mit gehörigen Fleiß und Sorgfalt wahrnehmen soll, was Gewohnheit und Rechte, insbesondere aber die Vormundschafts- und Pupillen-Ordnung von einem christlichen, treuen und gewissenhaften Vormund erfordern. Jedoch sollen demselben ohne Vorbewußt und Einwilligung Unsers hiesigen Pupillen-Collegii keine Capitalien, Rauff-Pretia oder andere Hauptsummen oder Pretiosa und Schuldverschreibungen respective ausgezahlt und ausgeantwortet, sondern demselben bloß die Revenuen des Vermögens verabsolget werden. Wornach sich männiglich zu achten hat. Daran geschiehet Unser Wille. Urfundlich unter Unsers Halberstädtischen Pupillen-Collegii größerm Innsiegel.

So geschehen zu Halberstadt den 16. Martii 1772.

(L. S.)

von Cornberg. Hecht. v. Schell. v. Schmettau.

(L. S.) Vorstehende Abschrift ist mit dem mir vorgezeigten Original Tutorio gleichlautend, welches praevia collatione attestirt wird.
Halberstadt den 10. März 1773. Zachariae.

G. E. Decke, Synd. rev. cap. B. V. M. in fidem.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz Cämmerer und Churfürst 2c. Fürst zu Halberstadt 2c. Fügen nächst Entbietung unseres gnädigen Grußes männiglich, so daran gelegen, hiermit zu wissen, was maassen des verstorbenen Georg Wilhelm von Oppen hinterlassene Wittwe Johanne Dorothee geborne Heynen für die mit ermeldten ihren Ehegenossen erzeugte Kinder, nahmentlich: 1. Carl August Friederich Wilhelm, geboren den 2. October 1759, 2. Adolph Friederich, geboren den 4. Dezember 1762, 3. Johanna Friderica Wilhelmine, geboren den 20. Februar 1765, Geschwister von Oppen, zur administrirenden Vormünderin bey Unserm Halberstädtischen Pupillen Collegio in Vorschlag gebracht, dazu angenommen und nach Vorschrift der Vormundschafts-Ordnung verpflichtet worden ist. Wir constituiren, ordnen und setzen demnach gedachte Wittve von Oppen denen vorgenannten ihren Kindern hiermit zur administrirenden Vormünderin, confirmiren und bestätigen dieselbe auch Krafft dieses dazu dergestalt, daß sie derselben Wohlfahrt und Bestes sowohl in Ansehung ihrer Person als Vermögens bey allen vorkommenden Angelegenheiten in und außer Gericht aufs treulichste suchen und befördern, Schaden und Nachtheil aber verhüten und abwenden, über deren Vermögen treulich und gewissenhaft Rechnung führen und die Vormundschafts-Rechnung alle Jahr bey Unserm Pupillen-Collegio einreichen und ablegen und überhaupt alles mit gehörigen Fleiß und Sorgfalt wahrnehmen soll, was Gewohnheit und Rechte, insbesondere aber die Vormundschafts- und Pupillen-Ordnung von einer christlichen treuen, gewissenhaften Vormünderin und rechtschaffenen Mutter erfordern. Wornach sich Männiglich zu achten hat. Daran geschiehet Unser Wille. Urkundlich unter Unsers Halberstädtischen Pupillen-Collegii größern Innsiegel.

So geschehen zu Halberstadt den 2. Novembris 1772.

(L. S.)

v. Schell. v. Schmettau. W. Lucan. Zachariae.

Daß vorstehende Abschrift mit dem mir vorgezeigten Originaltutorio in Allem gleichlautend sey, wird hiermit praevia collatione attestiret.

Halberstadt den 10. März 1773.

(L. S.)

G. E. Decke, Synd. rev.

Cap. B. Ma. Virg.

Original mit Unterschriften und 6 Siegeln im K. Staatsarchiv zu Magdeburg s. r. Fürstenthum Halberstadt X. Nr. 58.

753) 29. April 1774.

Des Abtes der Klosterschule zu Berge Studien-Zeugniß für Friederich Wilhelm und Adolph Friederich v. Oppen aus Gatersleben.

Der Wahrheit gemäß wird hierdurch attestiret, daß die beyden Herren Friedrich Wilhelm und Adolph Friedrich von Oppen, Gebrüdere, aus Gatersleben, seit dem 8^{ten} Septembris 1772 sich auf dem Paedagogio zu Kloster Bergen Studirens halber befinden und sämtliche von Zeit zu Zeit ihnen assignirte Clasen bisher fleißig und mit gutem Success besucht, auch im übrigen sich anständig und wohl verhalten haben. Urkundlich ist dieses Attestat mit dem Abtey-Insel bedruckt und von mir, dem zeitigen Abt, eigenhändig unterschrieben worden.

Kloster Bergen den 29. Aprilis 1774.

(L. S.)

Erhard Andreas Frommann.

Original in den Acten des K. Regierungs-Archivs zu Magdeburg s. r. Stipendiansachen Nr. 16, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst.

754) 26. Mai 1774.

August Wilhelm v. Oppen bittet den Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, seiner mit seiner verstorbenen Ehefrau Christina Sophia geb. v. Nimptsch, Tochter des kurfürstlich sächsischen Geh. Raths Karl Siegmund v. N. und der Friederike Sidonie Frein v. Hannstein, erzeugten Tochter Caroline Wilhelmine v. D. behufs Theilung ihres großväterlichen Nachlasses den Kammer-Commissarius Schade zum Curator zu bestellen.

Durchlauchtigster Chur-Fürst, Gnädigster Herr! Ew. Chur-Fürstl. Durchl. geruhen gnädigst, höchst Denenselben in tiefster Submission vortragen zu lassen, welchergestalt meine mit meiner ohnlängst verstorbenen Ehefrau Christianen Sophien von Oppen, gebohrnen von Nimptsch erzeugte, dermahlen annoch unmündigen Tochter Caroline Wilhelmine von Oppen nach nunmehr erfolgten Absterben ihrer beyderseitigen Groß-Eltern mütterlicher Seits, Höchst-Deroselben gewesenen Geheimen Raths Carl Sigismunds von Nimptsch und dessen gewesenen Consortin Friederiken Sidonien von Nimptsch, gebohrnen Freyin von Hannstein bey dermahlen vorzunehmender Erb-Theilung, sowohl auch zu Administrirung ihres künftigen Erb-Antheils des Beystandes eines Vormundes benöthiget ist. Gleichwie ich nun in väterlicher Gewalt meiner Tochter in Höchst-Deroselben Cammer-Commissarium Ernst Gottlob Schaden wegen seiner bekannten Rechts-Wissenschaft und rühmlichen Gefinnungen diesfalls mein Vertrauen gesetzt, selbiger auch mit Ew. Chur-Fürstl. Durchl. gnädigster Bewilligung diese Vormundschaft meiner unmündigen Tochter zu übernehmen willig und erböthig ist. Als ergeheth an Ew. Churf. Durchl. hierdurch mein unterthänigstes Bitten, Höchst Dieselben geruhen gnädigst, obermeldten Dero Cammer-Commissarium Ernst Gottlob Schaden meiner Tochter zum Vormund gnädigst zu con-

firmiren und einen gewöhnlichen Curatel-Schein diesfalls ausfertigen zu lassen, in tieffter Submission beharrende

Erw. Chur-Fürstl. Durchl.

unterthänigst treu gehorsamster

Dresden den
26^{ten} May 1774.

August Wilhelm von Oppen.

Ernst Gottlob Schade mpp.

in tutelam suscipiendam consentit.

Original im R. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Hierauf berichtete der Dr. J. J. Reinhold in Betreff der obigen Erbschaftsregulirung am 23. Febr. 1778. (Ebendasselbst.) Vergl. Nr. 755. 762.

755) 3. Juni 1774.

Für die unmündige Caroline Wilhelmine von Oppen wird auf Ansuchen des Vaters derselben, August Wilhelms v. Oppen, zur Inventur und Theilung der großväterlichen und großmütterlichen Verlassenschaft mütterlicher Seits, der Cammer-Commissar Ernst Schade als Vormund bestellt.

Vormundschafts-Copialbuch 1774—80 S. 25^b. im R. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Vergl. Nr. 754. 762.

756) 30. August 1774

„wurde dem Herrn Christoph Wilhelm v. Oppen, Königl. Preuß. Hauptmann, Herrn auf dem Niedergute Helmsdorf, von seiner Frau Gemahlin Caroline Gottliebe geb. v. Berge aus dem Hause Gr. Kötzig ein Sohn geboren, der in der heil. Taufe am 4. September ejd. die Namen Friedrich Wilhelm erhielt.“

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

757) 11. December 1774.

Bericht der Regierung des Herzogthums Magdeburg an den Staats- und Justizminister Freiherrn v. Münchhausen wegen der den v. Oppen als Lehen zustehenden 4 Wispel jährlicher Roggenpacht aus der Zindelmühle bei Treuenbriezen.

Allerdurchlauchtigster rc. Nachdem wir in Gefolg des allergnädigsten Rescr. vom 3. Dec. a. p. die in anno 1681 mit 2 Wispel Roggen Pächte aus der Zindelmühle vor Treuenbriezen zuletzt belehnte v. Oppen oder deren männliche Descendenten zur Verfolgung dieses lehns und rechtlichen Entschuldigung der bisherigen lehnsfehler sub poena caducitatis edictaliter vorladen lassen, als ermangeln wir nicht, auf das anderweite Rescriptum element. vom 26. Nov. von dem Erfolg der Sache hierdurch allerunterthänigst zu berichten, daß auf die erlassenen edictales der Fürstl. Zerbstsche Geh. Rath Christoph Friderich

v. Oppen für sich und in Vollmacht seiner Brüder und Vettern sich gemeldet und in dem praefigirt gewesenen termine zur rechtlichen Entschuldigung der begangenen lehnfehler vorgestellt und auszuführen gesucht haben, (jedoch anfänglich bloß derjenigen beyden Wispel Rogten Pächte, welche ihr Großvater Georg Abraham v. Oppen in anno 1683 an des höchstseel. Herrn Churfürsten Friderich Wilhelm Durchl., Glorwürdigsten Andenkens, zusamt den Gütern Niekeln und Schlalach verkauft und welche nachhero mit diesen Gütern dem Amte Saarmunden einverleibt worden, auch seit anno 1688 an das gedachte Amt verschuldet (?) worden. Es gieng ihre Intention und Gesuch dahin, gegen Zurückzahlung des bezahlten Kauf Schillings die bemeldeten Güter Niekeln und Schlalach nebst den 2 Wisp. Rogten Pächte hinwiderum an und in lehn zu nehmen. Als sie aber darauf beschieden worden, daß von diesen beyden Gütern und dabey befindlichen Rogten Pächten nicht weiter die Rede sey, sondern es auf diejenigen 4 Wispel Rogten Pächte ankomme, welche Ulrich v. Oppen wegen einer Schuld von 400 Thlr. dem Geh. Rath Erasmus v. Seidel unter dem 2. Jul. 1639 verpfändet und gegenwärtig von den Cosmarschen Erben und resp. dem Hof Rath Borchwald und Möllerschen Geschwistern eingehoben würden und in Ansehung deren der lehnsherrl. Consens anfänglich zwar auf (Lücke) Jahr ertheilet worden, jedoch nachhero mit dem 28. Sept. 1722 expirirt sey, supplicanten daher dieserhalb die Sache mit dem fisco wegen der begangenen Fehler und Privation des lehns ausmachen müßten, So haben die Supplicanten in dem zu diesem behuf praefigirt gewesenen termin zu ihrer rechtlichen Entschuldigung vorgestellt und auszuführen gesucht, daß sie wie viele andere lehnsbesißere und Agnaten nicht anders geglaubt als daß durch die bekandte lehns assecuration die lehnsverfolgungen aufgehoben seyen und nicht weiter erfordert würden; sie wären zwar wegen des Guts Fredersdorff in der Churmark Ewr. Königl. May. Vasallen, hätten auch in Ansehung dieses Guts die lehn gehörig verfolgt, wegen der beyden quaest. Wispel Rogten Pächte aber geglaubt, daß solche in ao 1683 mit verkauft worden. Ferner hätten ihre Vorfahren und sie in auswärtigen landen sich aufgehalten, wären niemahls von der lehnscurie moniret worden &c. &c.

An des wirkl. Geh. Etats und Justiz Ministre Freyherrn v. Münchhausen Excell.

Concept in den v. Oppenschen Lehnsacten vom Jahre 1601—1780 beim K. Kammergericht zu Berlin.

758) 13. December 1774.

Joachim Erdmann v. Oppen, „dimittirter Major“, bittet den König, der Halberstädtischen Regierung anzubefehlen, seine Erbschaftsache, da sein Sachwalter, der Kriminalrath Marck, ihn von Monat zu Monat vertröste, zu beschleunigen. Er und seine 4 Schwestern seien von seinem am 20. März 1774

verstorbenen Bruder, dem Oberforstmeister zu Halberstadt George Friedrich v. Oppen, durch Testament zu Erben eingesetzt worden.

Berlin den 13^{ten} Decembris 1774.

Original in den Acten s. t. Varia, die v. Oppen betreffend, Rep. 33. 6. O. 33 f. 17 im K. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Hierauf erging unterm 27. December 1774 die beantragte Verfügung. (Ebendas. f. 16.) Vgl. Nr. 766.

759) 1774

wird der Preuß. Stabs-Capitain N. v. Oppen zum Capitain und Compagniechef beim Infanterie-Regiment v. Borcke befördert.

Gedruckte Avancementsliste v. J. 1774.

760) 30. Januar 1775.

Gerichtliche Sentenz, daß der Fürstl. Anhalt Zerbstische Hofrath Christoph Friedrich v. Oppen und seine Brüder für Wilhelm, Leopold Heinrich, Christoph Wilhelm und Simon Friedrich v. Oppen den Lehnseid in Betreff der Pächte aus der Zindelmühle bei Treuenbriezen leisten dürfen.

Abschrift in den v. Oppenschen Lehnacten vom Jahre 1601—1780 beim K. Kammergericht zu Berlin.

761) 9. April 1775

wurde zu Zerbst Ludwig Wilhelm v. Oppen, Sohn des F. Anhalt. Zerbstischen Schloßhauptmanns und Rittmeisters August Wilhelm v. Oppen und seiner Gemahlin Louise Henriette Eleonore v. Kephun, geboren und am 12. April ej. a. getauft. Als Taufzeuge war auch der Geh. Rath und Consistorial-Präsident Christoph Friedrich v. Oppen zugegen.

Anno 1775 den 12^{ten} Aprill hat Herr August Wilhelm von Oppen, Hochfürstl. Anhaltzerbstischer Schloßhauptmann und Rittmeister hieselbst, mit seiner Geliebten Louise Henriette Eleonora geb. von Kephunin einen jungen Sohn Ludwig Wilhelm taufen lassen, welcher den 9^{ten} Aprill zwischen 12 und 1 Uhr des Nachts geboren worden. Seine hohen und fürnehmen Taufzeugen sind 1. der Herr Geheimderath und Consistorial-Präsident Herr Christoph Friederich von Oppen, 2. die Frau Geheimde rätthin von Kephun, 3. der Herr Oberstallmeister Herr Carl Amandus von Zerbst. Dieses ist wörtlich aus dem Taufregister der Hochfürstlichen Schloßkirche extrahiret, und wird auf Verlangen hierdurch bescheinigt.

Zerbst am 16^{ten} Novembris 1784.

(L. S.)

Johann Augustin Köselitz,

Fürstlich Anhaltzerbstischer Consistorial- u. Kirchenrath,
der Theologie und Metaphysik Professor, Pastor und
der Zerbstischen Diöcese Superintendent.

Johann Christian Schöne, Hoffkirchner.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

762) 19. Mai 1775.

Der kurfürstlich sächsischen Kanzlei Attest, daß der unmündigen Caroline Friederike Louise v. Oppen zu Empfangniß des Lehns zu ihrem Antheil an dem von ihrer verstorbenen Großmutter Friederike Sidonie v. Nimptsch geb. v. Hainstein hinterlassenen Erb- und Allodialgut Pesterwitz bis zur Erlangung des 18. oder 21. Lebensjahres Indult gegeben worden sei.

Den 19^{ten} Maii 1775 ist der unmündigen Carolinen Friederiken Louisen von Oppen auf ihres Vormundes Ernst Gottlob Schadens, Cammer-Commissarii, beschefenes Ansuchen zu Empfangung der Lehn zu ihren Antheil an ihrer verstorbenen Groß Mutter, Friederiken Sidonien von Nimptsch gebührner von Hainstein hinterlassenen, und auf sie mitverfallten Erb- und Allodial-Guthe Pesterwitz und dessen Zugehörungen, bis sie das 18^{te} oder 21^{te} Jahr ihres Alters erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, Jedoch daß immittelst die Lehn in dem Stande, darinne sie izo befunden, verbleibe.

Signatum Dresden ut supra.

Churfürstlich Sächsische Kanzley.

J. F. von Heucher.

Benj. Theophil. Nebentrost S.

Den 15^{ten} Julii 1776 ist der unmündigen Carolinen Friederiken Louisen von Oppen auf ihres Vormundes Ernst Gottlob Schadens, Cammer-Commissarii, beschefenes Ansuchen zu Empfangung der Lehn zu ihren Antheil an dem von dem Cammerherrn und Appellations-Rathe Carl Albrechten von Nimptsch ihr und Consorten mittelst confirmirten Kaufs und Vergleichs abgetretenen Erb- und Allodial-Guthe Pesterwitz und dessen Zugehörungen, daran die Auflaffung in Schrifften geschehen, bis sie das 18^{te} oder 21^{te} Jahr ihres Alters erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, Jedoch daß immittelst die Lehn in dem Stande, darinne sie izo befunden, verbleibe.

Signatum Dresden ut supra.

Churfürstlich Sächsische Kanzley.

J. A. G. Röder.

Gottl. Benedict Lochmann S.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden. Ein gleicher Indult erfolgte für sie unterm 10. Juli 1772 bezüglich des ihr vom Kammerherrn und Appellationsrath Karl Albrecht v. Nimptsch und Consorten abgetretenen Antheils von Pesterwitz. (Orig. Ebenbas.) Vgl. Nr. 754. 755.

763) 14. Juni 1775.

Die verwittwete Meier geb. v. Oppen bittet die kurmärkische Landschaft in ihrer Noth um eine Unterstützung.

Hochwürdiger und hochwohlgebohrner Herr Derechter, Hochwohlgebohrne Herrn Landesstände, Gnädige Herrn! Eine bejahrte und arme Witwe bittet untertänigst denen hohen Herrn Landesständen um eine kleine Beysteuer. Weil die Noth ihres alters hizu bringt so getröst sie sich eine gnädige Erhörung

Und unterstirbt mit den Untertännigsten Respeckt

Witwe Meiern gebohrne von Oppen.

Berlin den 14^{ten} Junii 1775.

Original im Besitz des Herausgebers. Sie erhielt 2 Thaler bewilligt.

764) 17. Februar 1776

„wurde dem Herrn Christoph Wilhelm v. Oppen, Königl. Preuß. Hauptmann, Herrn auf dem Niedergute Helmsdorf, von seiner Frau Gemahlin Caroline Gottliebe geb v. Berge eine Tochter geboren, die in der h. Taufe am 21. ejd. die Namen Sophia Elisabeth erhielt.“

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

765) 13. April 1776.

Gesuch des J. Anhalt-Zerbstischen Geh. Rathes v. Oppen an das Domcapitel zu Halberstadt, seinem Sohne Alexander Friedrich v. D. eine Portion des v. Oppenschen Stipendiums zu verleihen und den Kriminalrath Wolf als Mandatar der Gebrüder v. Oppen auf Alt-Watersleben mit deren Ansprüchen auszuschließen.

Zerbst den 13^{ten} Aprilis 1776.

Original f. 1 der Acten des Domcapitels zu Halberstadt, betr. Ein v. Oppensches Stipendium von 100 Thaler, vom Jahre 1776—77 im R. Staatsarchiv zu Magdeburg. Darauf erging unterm 29. April 1776 die Resolution, daß, wenn auch die Söhne des verstorbenen George Wilhelm v. D. ein Stipendium nicht erlangen könnten, dem Sohne des Geh. Rathes v. D. dasselbe aus den schon unterm 23. Februar 1774 bekannt gemachten Gründen ebenfalls vorläufig auch nicht könne conferirt werden. Es sei zwar sowohl einem Herrn Georg Wilhelm v. Oppen, als des Herrn Obersten v. Oppen Sohn, das qu. Stipendium auch vor den Jahren, da er auf Pädagogien und Gymnasien gewesen, zuerkannt worden, allein der Geh. Rath v. D. könne auf diese Erkenntnisse als res inter alios actas sich nicht berufen, auch wären die vorliegenden Fälle verschiedenartige, da George Wilhelm v. D., als des Herrn Obersten v. D. Sohn, das Stipendium erst dann erhalten, als sie jene akademischen Studien absolvirt und man schon aus den Erfolgen überzeugt gewesen sei, daß sie den höheren Studien obgelegen, wogegen der Sohn des Geh. Rathes v. D. kaum 12 Jahr alt sei und sterben oder den Militairstand ergreifen könne, ehe er in die Jahre käme, da man sich dem Studium zu widmen pflege. Abschrift davon wurde dem pp. Wolf zugefertigt. Ebendas. f. 2^v. Diese Resolution accommodirte sich ganz dem Gutachten des Halberst. Stiftssyndicus vom 28. desselben Monats. Darin heißt es, daß dem Geh. Rath Christoph Friedrich v. D. das schon im November 1773 vorgetragene Gesuch, das Stipendium seinem 1763 geborenen Sohne zu verleihen, aus

dem Grunde abge schlagen worden, weil sein Sohn noch zu jung sei, als daß man schon jetzt bestimmen könne, ob er studiren werde, auch das Domcapitel, falls sich nach Vergebung des Stipendiums ein Näherberechtigter melde, durch seine Uebereilung leicht Nachtheil haben könne. Der Geh. Rath v. D. habe aber auf Verleihung des Stipendiums an seinen Sohn bestanden, weil dasselbe den Acten gemäß auch einem Schüler verliehen werden müsse und er bereit sei, es zu cediren, falls sich ein Näherberechtigter melde. Ehe der Geh. Rath v. D. auf dieses sein Gesuch beschieden, habe der Kriminalrath Wolf als Mandatar der beiden Söhne George Wilhelms v. D., nämlich Friedrich Wilhelm und Adolph Friedrich v. D., welche seit dem 8. September 1772 sich zu Kloster Berge befänden, sich für sie um das Stipendium beworben, doch habe sich ihre Legitimation nicht aus den Acten ergeben und außerdem habe ihnen ihr noch zu jugendliches Alter entgegengestanden, da man nicht wissen könne, ob sie sich dem Studium widmen würden. Auf die Vorlegung dieses Dekrets an den Geh. Rath v. Oppen erklärte derselbe, daß, da einer der neuen Competenten die Militaircarriere eingeschlagen, sein Sohn aber dem Testator näher verwandt sei als die anderen Beiden, und diese auch das erforderliche Zeugniß des Pfarrers von Schlalack nicht beigetragen hätten, das Stipendium keinem andern als seinem Sohne gegeben werden dürfe. Da nun auf die Vorlegung dieser Vorstellung des Geh. Rathes v. D. von dem Kriminalrath Wolf eine Aeußerung ausgeblieben sei und der Erstere die Verleihung des Stipendiums wiederholt urgire, so sei seine (des Berichterstatters) unumstößliche Meinung, daß u. s. w. (wie in dem obigen Rescript). Ebendaf. f. 3 ff. Unterm 1. März 1777 referirt der Stiftssyndikus dem Domcapitel, daß nach dem vollzogenen Urtheile das Stipendium von jährlich 100 Thln. nebst 21 Thln. 16 Gr. Zinsen dem Sohne des inzwischen verstorbenen Geh. Rathes v. Oppen auszuzahlen sei, weshalb er Zahlungsanweisung auf Höhe der vierjährigen Rate (400 Thaler) anheim stelle. Ebendaf. f. 6.

766) 17. September 1776.

Joachim Friedrich v. Oppen, Lieutenant beim 1. Artillerie-Regiment, wohnhaft in der Landsberger Straße zu Berlin, supplicirt beim Könige, daß sein Onkel, der am 7. März 1774 verstorbene Oberforstmeister zu Halberstadt George Friedrich v. Oppen, seinen Vater, den als Major vom Koschenbahr'schen Regiment dimittirten Major v. Oppen und seine vier Tanten, die zur Zeit in Lieberose wohnen, zu Erben eingesetzt und diesen von der Halberstädt'schen Regierung zum Mandatar der Kriminalrath Marck gesetzt worden sei. Während der Erbschaftsregulirung sei auf 700 Thaler geklagt worden und hätte der Mandatar im Januar 1775 von den Erben die Einwilligung erbeten, inzwischen dem Reichsgrafen von Anhalt, Capitain beim Regiment Erbprinz von Braunschweig, auf Wechsel 800 Thaler leihen zu dürfen, was bewilligt worden sei. Diese Forderung sei den Erben verblieben, aber der Wechsel sei nicht eingelöst und auf 3 Monat mit Consens der Erben prolongirt worden. Wegen der auch dann nicht geschehenen Zahlung sei geklagt, inzwischen aber sein Vater am 17. März 1776 verstorben, und es seien nur 200 Thaler bezahlt; der Rath Marck mache Schwierigkeiten und verschleppe die Sache; er bitte für

seine vier Tanten, welche Erbinnen des Capitals geworden, um ein Rescript an die Halberstädtische Regierung zum Austrage der Sache.

Berlin den 17. Septembris 1776.

Original in den Acten s. t. Varia, die v. Oppen betr., Rep. 33 b. O. 33 f. 24 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Unterm 24. September 1776 erhielt er zur Resolution, daß er sich an die Regiments-Gerichte wenden müsse. Vergl. Nr. 758.

767) Februar 1777

wurde Adolf Friedrich v. Oppen Fahren-Junker beim Kürassier-Regiment v. Rohr (Nr. 6), avancirte bei demselben am 9. Juni 1778 zum Cornet, am 13. November 1785 zum Seconde-Lieutenant, am 11. März 1792 zum Premier-Lieutenant, am 10. April 1795 zum Stabs-Rittmeister, am 6. October 1797 zum Rittmeister und Escadronchef und wurde am 17. Juni 1798 als Compagnie-Chef in das Regiment Garde du Corps versetzt, am 3. October selbigen Jahres Major, am 24. Januar 1803 zum Commandeur des neu errichteten Dragoner-Regiments v. Bobeser ernannt, am 17. Juni 1807 Oberstlieutenant mit auf den 17. Mai ej. a. zurückdatirtem Patent, am 4. October 1808 Commandeur des Dragoner-Regiments Königin, am 20. Mai 1809 zum Obersten mit Patent vom 24. Mai 1809 befördert, am 21. November 1810 zum Brigadier der Pommerschen Cavallerie ernannt und am 12. November 1811 als Generalmajor mit Pension dimittirt. — Am 5. März 1813 wurde er als Generalmajor und Brigade-Chef beim 3. Armee-Corps wieder angestellt, am 6. Januar 1814 zum General-Lieutenant befördert; am 18. Februar 1815 erhielt er eine Anstellung in Magdeburg als Brigade-Chef, wurde am 23. März 1815 Brigade-Kommandeur beim 6. Armee-Corps und am 21. Februar 1816 mit Pension dimittirt. Er starb am 27. August 1834.

Personalien der R. Geh. Kriegs-Kanzlei zu Berlin.

768) 17. April 1777.

Attest des Rectors der Landesschule Pforta über die am obigen Tage erfolgte Aufnahme Friedrich Alexanders v. Oppen aus Zerbst als Schüler der Anstalt.

In Portensem scholam die decimo Septimo Aprilis MDCCLXXVII. receptum esse Fridericum Alexandrum ab Oppen, Seruestanum, et ibidem litteris adhuc operam dare, sancta fide testor. Perscripsi in provinciali schola Portensi die vicesimo Nouembris MDCCLXXVII.

(L. S.)

M. Christianus Godofredus

Grabenerus, Portensis Scholae Rector,

manu propria.

Original in den Acten der R. Regierung zu Magdeburg s. r. Stipendien-sachen Nr. 27, jetzt im R. Staatsarchiv daselbst.

769) 16. October 1777.

Alexander Friedrich v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß der gesamten Hand an der Feldmark Boßdorf, ebenso Friedrich August Heinrich v. Oppen.

Den 16. Octobris 1777 ist dem minderjährigen Alexander Friedrichen von Oppen auf seines Veters Ludwigs von Oppen beschehenes Ansuchen zu Empfangung der gesamten Hand mit supplicanten an der zum Guthe Frederisdorf gehörigen Mark Boßdorf und Zugehörungen, woran sein verstorbener Vater Christoph Friedrich von Oppen solche auch gehabt, biß er das 18. oder 21^{te} Jahr seines Alters erfüllet, Indult 2c.

In sim. 2c. dem minderjährigen Friedrich August Heinrichen von Oppen auf 2c.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIII. f. 164 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

770) 16. October 1777.

Alexander Friedrich v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß des auf ihn und seinen Bruder Friedrich August v. O. von ihrem Vater Christoph Friedrich v. O. ererbten Anthells Sandberg und der gesamten Hand an seiner Vettern Antheilen daselbst.

Den 16. Octobris 1777 ist dem minderjährigen Alexander Friedrichen von Oppen auf seines Veters Ludwigs von Oppen beschehenes ansuchen zu Empfangung der Lehn zu seiner Rata an seines verstorbenen Vaters Christoph Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf ihn und seinen Bruder Friedrich August Heinrichen von Oppen verfällten Antheile des Forwergs im Sandberge vor Belzig samt der Schäferen und Zugehörungen, so wohl der gesamten Hand an seines Bruders Rata, und an seiner Vettern besitzenden Antheilen berührten Forwergs, woran gedachter sein Vater solche auch gehabt, biß er das 18 oder 21^{te} Jahr seines Alters erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß immittelst die Lehn 2c.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIII. f. 163^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

771) 16. October 1777.

Friedrich August Heinrich v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß des auf ihn und seinen Bruder vererbten Anthells Sandberg und der gesamten Hand an seiner Vettern Antheilen daselbst.

Den 16. Octobris 1777 ist dem minderjährigen Friedrich August Heinrichen von Oppen auf seines Veters 2c. hinterlassenen und auf ihn und

seinen Bruder Alexander Friedrichen von Oppen verfallten Antheile des Forwerchs im Sandberge vor Belgig samt der Schäferey und Zugehörungen, so wohl der gesamten Hand an seines Bruders Rata und an seiner Vettern besitzenden Antheilen berührten Forwerchs, woran gedachter sein Vater solche auch gehabt, biß er daß 18 oder 21^{te} Jahr seines Alters erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, iedoch daß immitteltst die Lehn 2c.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIII. f. 164 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

772) 25. October 1777.

Leopold Heinrich v. Oppen wird belehnt mit der gesamten Hand an dem den Söhnen seines Bruders Christoph Friedrich v. O., Alexander Friedrich und Friedrich August Heinrich v. O. zugefallenen Antheile Sandberg.

Den 25. Octobris 1777 ist Leopold Heinrichen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen D. Florian August Reichel kraft überreicher Vollmacht desselben wegen gethan, die gesamte Hand an seines verstorbenen Bruders Christoph Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf seine Söhne Alexander Friedrichen und Friedrich August Heinrichen verfallten Antheile des Forwerchs im Sandberge vor Belgig sammt der Schäferey und Zugehörungen, besage der Lehnbriefe, bekennet worden.

Signatum Dreßden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIII. f. 166^b beim R. Amtsgericht zu Dresden.

773) 23. Februar 1778.

Dr. J. H. Reinhold erstattet der Kurfächsischen Regierung Bericht in Sachen der Vormundschaft über Karoline Wilhelmine v. Oppen, Testator des F. Anhalt-Zerbst. Oberhofmeisters August Wilhelm v. O.

Durchlauchtigster Chur Fürst, Gnädigster Herr! Ew. Chur Fürstl. Durchl. haben auf August Wilhelms von Oppen gehorsamstes Ansuchen dessen unmündigen Tochter Carolinen Wilhelminen von Oppen zu Erbtheilung deren Groß-Eltern, des gewesenen Geheimen Raths Carl Siegismunds von Nimptsch und dessen Ehe-Consortin Friederiken Sidonien, Hinterlassenschaft, auch Administration ihres davon zukommenden Antheils den Cammer-Commissarium Ernst Gottlob Schaden zum Vormund gnädigst bestellet und, daß ich diesem die herab-erhaltene Urkunde aushändigen und die von selbigem jährlich abzulegende Rechnung abnehmen und berichtigen solle, fol. 1 Act. Lit. O. No. 54 gnädigst mir anbefohlen. Gleichwie nun der Cammer-Commissarius Schade den gnädigsten Befehl am 16. Junii 1774 sec. praes. f. 1 ohne Urkunde anhero abgegeben

und über der Pflegbefohlenen Vermögen eine Rechnung, binnen der Zeit, anhero nicht übergeben und daher gewöhnliches Poenal-Praecept unterm 5. Jan. a. c. fol. 2^b. an ihn erlassen worden, So hat derselbe fol. 4^b. vorstellig gemacht, daß, da der Unmündigen Vater, dem Fürstl. Anhalt-Zerbstischen Ober-Hof-Meister August Wilhelm von Oppen, der Usus fructus ihres von ihrer Groß-Eltern Nachlaß erhaltenen Antheils ohnstreitig zukomme, er demselben solchen von Zeit zu Zeit berechnet und das ausgefallene Quantum bezahlt, derselbe auch ihm diesfalls an jemanden weitere Rechnung abzulegen ausdrücklich untersaget, auch diesfalls bey höchst Dero Hohen Landesregierung Vorstellung gethan und um Erlassung gnädigsten Rescripts an hiesiges Amt gebethen habe. So wie nun ernannter Cammer-Commissarius Schade aus vorstehenden Praemissen um Nachricht bis zu Einlangung gnädigsten Befehls angesucht, ich aber demselben solche nicht ertheilen kann, Als habe Ew. Chur Fürstl. Durchl. hierüber meinen gehorsamsten Bericht cum Actis erstatten sollen, In aller submission verharrend
Ew. Chur Fürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamster

Jacob Heinrich Reinhold D.

Amt Dresden den 23. Februarii 1778.

Original im K. Säch. Hauptstaatsarchiv zu Dresden s. r. Abtheil. III. Genealogica.

774) 12. Juni 1778.

Die verwittwete v. Oppen geb. v. d. Osten bittet als eine alte arme Wittve die kurmärkische Landschaft um eine Unterstützung.

Hochwohlgebohrne Herrn, Gnädigste und Hochzuverehrende Herrn! Er. Hochwohlgeb. Bitte allerunterthänigst als eine alte, betagte, dürftige Wittve um eine hohe Gnädigste hülfe und Erbarmen. Meine umstände werden immer betrübter, da ich bey jetzigen betrübten Zeiten Viele von meinen Gnädigsten Wohlthättern verlohren und ich als eine so Alte Arme Wittve bey meinen Schwachen Körper nicht mehr weiß, wovon ich leben soll; ich Bitte und flehe daher Ew. Hochwohlgeb. Fuß fälligt, Sich meiner mit einer Gnädigen Wohlthat zu Erbarmen. Gott als ein so reicher Vergelter wird an Hochdenenselben ein unentlicher belohner davor sein. Ich Getröstete mich Gnädigster Erhörung und ersterbe

Ew. Hochwohlgebohrn unterthänigste

Verwitt. von Oppen née von Osten.

Berlin den 12. Juny 1778.

Original im Besitz des Herausgebers. Sie erhielt 8 gute Groschen bewilligt.

775) 26. November 1778.

Zeugniß der Landeschule Pforta für Friedrich Alexander v. Oppen aus Zerbst.

Inter alumnos scholae provincialis Portensis, inde a XVII. Aprilis die, M. D. CC. LXXVII, litteris operam dedit et adhuc dat Fridericus Alexander ab Oppen, Seruestanus. Id quod sancta fide testamur et, vt votis suis generosus iuuenis potiatur, optamus. Perscripsi in prouinciali schola Portensi VI. Calendas Decembres M. D. CC. LXXVIII.

(L. S.)

M. Christianus Godofredus Grabenerus, Rector.

Original in den Acten der K. Regierung zu Magdeburg s. r. Stipendiansachen Nr. 27, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst.

776) 1. November 1779.

Studien-Attest für die Gebrüder Alexander Friedrich und Friedrich Heinrich August v. Oppen aus Zerbst.

Daß die Gebrüdere Alexander Friedrich und Friedrich August Heinrich von Oppen aus Zerbst sich auf hiesiger Landschule Pforta als würdliche Alumni dato befinden, wird hiermit auf Verlangen von mir Endesunterscribenen eigenhändig attestirt.

So geschehen Pforta den 1. November 1779.

(L. S.)

M. Johann Gottfried Geißler,

Der Churfürstlich Sächsischen Land-Schule Pforta

Rector und Herzogl. Sächsisch Gothaischer Kirchenrath.

Original in den Acten der K. Regierung zu Magdeburg s. r. Stipendiansachen Nr. 27, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst.

777) 17. November 1779.

Die verw. Geh. Rätthin v. Oppen geb. v. Stammer überreicht dem Domcapitel zu Halberstadt das Studienzeugniß ihres Sohnes Alexander Friedrich v. O. (s. vorher) mit dem Antrage auf Auszahlung des v. Oppenschen Stipendiums im Betrage von 100 Thalern.

Zerbst den 17. Novembris 1779.

Original in den Acten des Domcapitels zu Halberstadt, betr. Ein v. Oppensches Stipendium von 100 Thalern, vom Jahre 1776—77 f. 8. — Einen gleichen Antrag stellte die Obige am 6. December 1780 unter Beifügung eines gleichen Zeugnisses für ihren zweiten Sohn Friedrich August Heinrich v. O. d. d. Pforta den 24. November 1780. (Original Ebendaselbst f. 12. 13.) Schon im Jahre 1778 hatte sie unter Beifügung eines Attestes des Rectors M. Ch. G. Grabener vom 20. November 1777 für ihren Sohn Alexander Friedrich v. O. die Auszahlung der Stipendiengelder nachgesucht. (Ibid. f. 13. 14.) Es findet sich dann noch ein weiterer gleichlautender Antrag vom 17. December 1778 nebst Schulattest vom 26. November 1778 und ein solches vom 3. November 1783 zu einem Antrage vom 20. November ej. a. für August Friedrich Heinrich v. O. Derselbe befand sich auch laut Attest des Professors J. G. Eichhorn vom 22. September 1785 damals auf der Universität zu Wittenberg. (Original Ebendaselbst f. 20.)

778) 31. August 1780.

Heinrich Ferdinand v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß an den im Amt Belgig belegenen Pertinenzien an Frederisdorf, die sein Vater Ludwig v. O. besessen, desgleichen der gesammten Hand am Vorwerk zu Sandberg.

Den 31. Augusti 1780 ist Heinrich Ferdinanden von Oppen auf seines Bruders August Wilhelms von Oppen, Appellations-Raths, beschienes Ansuchen zu Empfangung der Lehn zu seinem Antheil an ihres verstorbenen Vaters Ludwigs von Oppen hinterlassenen und auf ihn mitverfallten, zum Guthe Frederisdorf gehörigen, in der Belgiger Pflege gelegenen Lehnstücken und Zinsen, sowohl der gesammten Hand an Supplicanten Antheile nach Ablauf der ordentlichen Frist auf Ein Jahr Indult und anstand gegeben worden, jedoch daß immittelst die Lehn 2c.

in sim.: zu Empfangung der gesammten Hand an den Oppischen Forwerge im Sandberge vor Belgig sammt der Schäferey und Zugehörungen, woran ihr verstorbener Vater Ludwig von Oppen solche auch gehabt, jedoch mit ausschluß weyland Hannß Friedrichs und Christoph Friedrichs von Oppen besessener Antheile, nach Ablauf der ordentlichen Frist auf Ein Jahr 2c.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIV. f. 207 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

779) 6. September 1780.

Der Kurfächische Appellationsrath August Wilhelm von Oppen wird belehnt mit den seinem verstorbenen Vater Ludwig v. O. gehörig gewesenen Pertinenzien von Frederisdorf und der gesammten Hand an seines Bruders Heinrich Ferdinand v. O. Antheil daran.

Den 6. September 1780 ist August Wilhelm von Oppen, Appellation Rath, auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehenspflicht zu seinem Antheil mit seines verstorbenen Vaters Ludwigs von Oppen hinterlassenen und auf ihn mitverfallten, zum Guthe Frederisdorf gehörigen, in der Belgiger Pflege gelegenen Lehnstücken und Zinsen besage der Lehnbriefe beliehen, ihm auch die gesammte Hand an seines Bruders Heinrich Ferdinands von Oppen Antheile bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIV. f. 208^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

780) 6. September 1780.

Der Kurfächische Appellationsrath August Wilhelm v. Oppen wird belehnt mit der gesammten Hand an Sandberg, wie sie sein Vater Ludwig v. O. besessen, mit Ausschluß der andern Antheile daran.

Den 6. September 1780 ist August Wilhelmen von Oppen, Appellations Rathe, auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehenspflicht die gesamte Hand an dem Oppischen Forwerk im Sandberge vor Belzig sammt der Schäferen und Zugehörungen, woran sein verstorbener Vater Ludwig von Oppen solche auch gehabt, jedoch mit Ausschluß weyland Hannß Friedrichs und Christoph Friedrichs von Oppen besetzener Antheile, besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIV. f. 208^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

781) 11. September 1780.

Alexander Friedrich (auch Friedrich August Heinrich) v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß der gesamten Hand an der im Amte Belzig belegenen, zu Frederisdorf gehörigen Mark Bosdorf nebst Zubehör.

Den 11. September 1780 ist dem minderjährigen Alexander Friedrich von Oppen auf seines Veters August Wilhelms von Oppen beschehenes Ansuchen zu Empfangung der gesamten Hand an der zum Guthe Frederisdorf gehörigen Mark Bosdorf und Zugehörungen, nachdem der Besitzer davon Ludwig von Oppen mit Tode abgegangen, bis er das 18 oder 21^{te} Jahr seines alters erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß immittelst der Lehn zc.

in sim.: zc. dem minderjährigen Friedrich August Heinrichen von Oppen auf seines Veters, August Wilhelms von Oppen zc.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIV. f. 210 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

782) 19. September 1780.

August Wilhelm (und Leopold Heinrich) v. Oppen erhält die gesamte Hand an der zu Frederisdorf gehörigen Feldmark Bosdorf.

Den 19. September 1780 ist August Wilhelm von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Johann Christoph Gohmann, Canzley Registrator, Kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die gesamte Hand an der zum Guthe Frederisdorf gehörigen Mark Bosdorf und Zugehörungen, nachdem der Besitzer, sein Vetter Ludwig von Oppen, mit Tode abgegangen, besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

in sim.: zc. Leopold Heinrichen von Oppen zc.

Registratur im Homagialbuch LXIV. f. 214^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

783) 24. November 1780.

Schul-Zeugniß für August Friedrich Heinrich v. Oppen aus Zerbst.

Daß August Friedrich Heinrich von Oppen aus Zerbst sich als Alumnus auf hiesiger Churfürstlich-Sächsischen Land-Schule Pforta aufhalte und den Wissenschaften fleißig, auch mit guten Fortgange obliege, nicht weniger lobenswürdige Sitten in allen Fällen sorgfältig beweise, wird hiermit auf Verlangen Amtswegen gewissenhaft bezeuget.

So geschehen Pforta den 24. November 1780.

(L. S.)

M. Johann Gottfried Geißler,
der Schule Rector und Herzogl. Sächß. Goth. und
Altenburgscher Kirchenrath.

Original in den Acten der K. Regierung zu Magdeburg s. r. Stipendienfachen Nr. 27, jetzt im K. Staatsarchiv daselbst.

784) 21. Mai 1782 bis 19. November 1823.

wird Friedrich (?) Ferdinand v. Oppen Seconde-Lieutenant beim Kürassier-Regiment Gensd'armes. Am 10. December 1786 dimittirt, wurde er nachher Ritterschafts-Direktor, trat im Mai 1814 beim Elb-Landwehr-Cavallerie-Regiment als Major ein und erhielt am 11. August desselben Jahres seinen Abschied. Er starb am 19. November 1823.

Personalien der K. Geheimen Kriegskanzlei zu Berlin. Vergl. Nr. 791.

785) 10. Juli 1782.

Friedrich Rudolf v. Oppen wird belehnt mit der Gesamnthand an dem v. Thümenschen Gute Petkus.

Den 10. Juli 1782 ist Friedrichen Rudolphen von Oppen auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehenspflicht die gesamte Hand mit Friedrich Leopold von Thümen an seinem neuacquirirten Guthe Petkus und dessen Zugehörungen, darinn er ihn gegen einen confirmirten Revers genommen, besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXV. f. 54^b. beim K. Amtsgericht zu Dresden.

786) 19. October 1782.

Der Lieutenant v. Oppen vom Infanterie-Regiment v. Salbern richtet ein Immediatgesuch an den König. Er sei ein Ausländer und habe nunmehr circa 16 Jahre lang in Preussischen Diensten gestanden, könne jetzt eine Parthie machen, um sich in den königlichen Landen zu etabliren, auch hier sein Vermögen anzulegen. Er bittet um Consens zu seiner Verehelichung mit der

Tochter des früher in Preussischen Diensten gewesenen Oberstlieutenants Scilius.

Magdeburg den 19^{ten} October 1782.

Original in den Acten betreffend die v. Oppen vom Jahre 1632—1811 s. r. Rep. 22 Nr. 224a. f. 115 im R. Geh. Staatsarchiv zu Berlin. Unterm 6. December 1782 wiederholte er von Magdeburg aus das obige Gesuch um Consens zur Heirath mit der Tochter des Oberstlieutenants Quintus Scilius (Original Ebendas. f. 116). Damit ist der bekannte, eigentlich den Namen Guischarb führende Oberst gemeint, dessen kurze Biographie in Königs Milit. Pantheon III. p. 254 ff. Er war am 13. Mai 1775 in Potsdam verstorben und hatte auch das Rittergut Wassercuppe bei Rothmar besessen.

787) 18. Februar 1783.

Der Geh. Kriegsrath und General-Auditeur v. Goldbeck schreibt an das Schöffencollegium zu Brandenburg auf die Appellation der unverehelichten Anna Sophia Köhler in ihrem Schwängerungs- und Alimentationsprozeß wider den Lieutenant beim Regiment Gensd'armes Karl August Friedrich Wilhelm v. Oppen wider das in erster Instanz ergangene Erkenntniß und beantragt einen Rechtspruch.

Berlin den 18^{ten} Februar 1783.

Original in vol. cv. der Acten des Schöffensitzes zu Brandenburg f. 65 beim Amtsgericht daselbst. Aus dem Status causae geht hervor, daß sie im August 1782 einen Sohn Karl Friedrich Wilhelm geboren hat. Der Schöffensitz änderte das Urtheil dahin ab, daß die Klägerin und Appellantin zu nochmaligem Zeugenbeweise zuzulassen sei, daß der Appellat ihr Geld versprochen, und wenn dieser Beweis geführt sei, daß der Beklagte und Appellat ihr dann 100 Thaler zu geben schuldig sein solle. (März 1783.) Ibid. f. 69 ff.

788) 11. Mai 1783

„starb Sophia Elisabeth, einzige Tochter des Hauptmanns Christoph Wilhelm v. Oppen auf Nieder-Helmsdorf und seiner Frau Gemahlin Caroline Gottliebe geb. v. Berge in dem Alter von 7 Jahren 3 Monaten.“

Aus dem Kirchenbuche von Triebel.

789) 3. November 1783.

Augustus Fridericus Henricus de Oppen, Alumnus scholae nostrae quinquennis, eadem, qua semper se commendavit, in Deum pietate, morum elegantia, obsequio, diligentia pergit se probare omnibus spemque facit certissimam, fore, ut olim fructus probitatis et industriae uberrimos percepturus sit: id quod, rogatus, ea, qua par est, fide lubens meritoque testor.

D. Portae a. d. III. Novembris A. CMDCCCLXXXIII.

(L. S.)

M. Joannes Gottfried Geislerus R.

Aus den Acten des R. Regierungs-Archivs zu Magdeburg s. r. Stipendienfachen Nr. 27, jetzt im R. Staatsarchiv daselbst.

790) 12. Januar 1784.

Der kursächsische Appellationsrath und Vasall des Kapitels von Brandenburg August Wilhelm von Oppen zeigt an, daß er zur Auszahlung der Mitgift seiner Schwester Carolina Johanna Catharina, vermählte v. Mandelsloh und zur Abschlagszahlung auf den Lehnsantheil seines Bruders eine Anleihe von 4000 Thalern Friedrichsdor vom kursächsischen Appellationsrath Adam Friedrich August v. Wagdorff aufgenommen habe, und bittet das Domcapitel um Consens dazu.

Datum Burg Brandenburg den 12. Januar 1784.

Original in den Lehnacten über Fredersdorf beim K. Kammergericht zu Berlin. Das Domcapitel resolvirt hierauf unterm 30. September 1784, daß dem Herrn v. O. loco resolutionis die Antwort zu ertheilen sei, daß er bei seinen bekannten guten Vermögensumständen des lehnherrlichen Consenses zu diesem Anlehn nicht bedürfen würde.

791) 12. März 1784 bis 23. September 1827

wird Heinrich Ferdinand v. Oppen zum K. Preussischen Premier-Lieutenant des Infanterie-Regiments v. Salbern (Nr. 5) ernannt. Unterm 20. März 1788 erhielt er das Patent als Stabs-Capitain, wurde aber am 3. Juni 1788 dimittirt. Er erhielt im Januar 1821 den Johanniter-Orden und starb als Besitzer von Fredersdorf am 23. September 1827.

Personalien der Geheimen Kriegs-Kanzlei zu Berlin. Vergl. Nr. 784.

792) 21. Mai 1784

starb zu Zerbst August Wilhelm v. Oppen, Erbherr auf Zütrichau und Sandberg, f. Anh.-Zerbst. Schloßhauptmann (zu Zerbst) und Major, alt 53 Jahr 8 Monat 27 Tage.

Aus dem Todtenregister der Hof- und Stiftskirche des heil. Barthol. allhier, ist hierdurch auf Verlangen treul. extrahiret und gewissenhaft attestiret worden, daß Anno 1784 den 21. Maii Vormittag um 10 Uhr der Hochwohlgeb. Herr, Herr August Wilhelm von Oppen, Hochfürstl. Anhaltzerbst. Hochbestallter Schloßhauptmann und Major, wie auch Erb- und Gerichtsherr auf Zütrichau und Sandbergen (so!), gestorben und den 23. desselben beygesetzt worden. Seines Alters 53 Jahr 9 Monat weniger 3 Tage.

Zerbst am 17. Novembris 1784.

(L. S.)

Johann Augustin Köfelitz,

Fürstlich Anhaltzerbstischer Consistorial- u. Kirchenrath,
der Theologie und Metaphysik Profor (so!), Pastor
und der Zerbstischen Diöcese Superintendent.

Andreas Lebrecht Römer,

Custos.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

793) 16. August 1784.

Karl Albrecht v. Nimptsch (Kammerherr und Appellationsrath) bezeugt, daß seine verstorbene Schwester Christiane Sophia Johanna v. N. mit ihrem gleichfalls verstorbenen Ehemanne, dem F. Anhalt. Zerbst. Oberforstmeister und Major August Wilhelm v. Oppen, nur eine einzige Tochter, Namens Caroline Friederike Louise v. Oppen erzeugt habe.

Daß meine vor einigen Jahren verstorbene Schwester, weyl. Frau Christiane Sophie Johanne von Nimptsch, des nunmehr gleichfalls mit Tode abgegangenen Fürstlich Anhalt-Zerbstischen Ober-Hof-Meisters und Majors, Herrn August Wilhelm von Oppen Gemahlin, in dieser Ehe mehr nicht als eine einzige Tochter Carolinen Friederiken Louisen von Oppen erzeugt, habe ich hierdurch glaubwürdig attestiren wollen, wie ich denn auch erböthig bin, solches erforderlichen Falls eyndlich zu bestärken. Zu Urkund dessen habe ich dieses Attestat eigenhändig unterschrieben und mein Wappen vorgedruckt.

So geschehen zu Dreßden am 16. Augusti 1784.

(L. S.)

Carl Albrecht von Nimptsch.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im K. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

794) 20. August 1784.

Ernst Gottlobs Schade, Vormundes der Caroline Friederike Louise v. Oppen, Vorstellung beim Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, daß er 1774 zu deren Curator bezüglich des ihr angefallenen großväterlichen und großmütterlichen Nachlasses bestallt worden sei. Nun sei sie von ihrem Vater aus Irrthum mit den Namen Caroline Wilhelmine angegeben worden und ihm selbst sei das ihm ausgefertigte Curatorium abhanden gekommen. Er beweiße nun durch beigebrachte Urkunde, daß seine Curandin thatsächlich Caroline Friederike Louise heiße und bitte um Ausfertigung eines anderweiten Curatoriums auf die richtigen Namen.

Durchlauchtigster Churfürst, Gnädigster Herr! Ewr. Churfürstl. Durchl. wollen Sich hierdurch vortragen zu lassen gnädigst geruhen, welchergestalt ich auf Ansuchen des gewesenen Fürstlich Anhalt-Zerbstischen Oberhofmeisters und Majors August Wilhelms von Oppen seiner mit dessen verstorbenen Ehefrauen Christianen Sophien Johannens gebohrner von Nimptsch erzeugten unmündigen Tochter Carolinen Friederiken Louisen von Oppen untern 3. Junii 1774 wegen des derselben angefallenen großväterlichen und großmütterlichen Nachlasses zum Vormunde constituiert worden. Da aber damals diese unmündige von ihrem Vater ex errore mit dem Nahmen Carolina Wilhelmina angegeben worden, und das darüber aus-

gefertigte Tutorium nescio qvo fato mir von obhanden (so!) gekommen, in-
 dessen aber meiner obgedachten Pflēgbefohlenen leiblicher Vater, ernannter August
 Wilhelm von Oppen, jüngsthin in Herbst mit Tode abgegangen und
 ich deren Bestes zu beobachten mich schuldig erachte, So sehe mich veranlaßet,
 Ewr. Churfürstl. Durchl. solches nicht nur unterthänigst gehorsamst anzuzeigen,
 und darbey in aller Unterthänigkeit vorzustellen, wasmaßen meiner Pflēgbefohlenen
 Vater, obgedachter von Oppen, derselben würcklich einen falschen Nahmen beyge-
 leget, immasen dieselbe keinesweges Carolina Wilhelmina, sondern Carolina
 Friederika Louisa heißet. Dieses bescheinige ich glaubwürdig folgendermaßen:
 ad 1. Erhellet aus beyliegenden, von höchst Dero Cammer-Herrn, und würcklichen
 Appellations-Rath von Nimptsch, als meiner Pflēgbefohlenen verstorbenen Mutter
 leiblichen Bruder, ausgestellten Attestat sub ○, daß in der zwischen seiner
 Schwester und dem von Oppen vorgewesenen Ehe mehr nicht als eine Tochter, so
 Caroline Friederike Louise heiße, erzeugt worden. ad 2. Ist aus dem Kirchen
 Attestat sub h zu ersehen, daß meiner Pflēgbefohlenen in der heiligen Taufe die
 Nahmen Carolina Friederika Louisa beygeleget worden. ad 3. Beweise ich aus
 beyliegenden, vor hiesigem Amte ergangenen Acten sub ○ Nr. 54, die Berich-
 tigung der Oppischen Vormundschaftsrechnungen betreffende, daß der Defunctus
 sich nachhero besonnen, daß seine Tochter nicht Carolina Wilhelmina heiße, weiln
 er dieselbe selbst fol. 18^b. 25^b. 43. und 50^b. Carolina Friederika Louisa genennet,
 und ad 4. ist auch aus denen wegen der Belehnung mit dem Ritterguthe Pesternitz
 ertheilten und in Abschrift sub S et Q hier beygefügtten höchsten Indult-
 Scheinen zu ersehen, daß gedachter meiner Pflēgbefohlenen unter vorangezeigten ihren
 wahrhafften Nahmen zu Empfangung der Lehn an Pesternitz Indult und Anstand
 gnädigst gegeben worden. Wann dann nun solchergestalt dieser in pronomine
 ehedem begangene Error nicht nur abzuändern, sondern mir auch, da nunmehr
 erwähnter meiner Pflēgbefohlenen Vater mit Tode abgegangen, zu Beobachtung
 derselben Gerechtsamen ein anderweites und vollständiges Curatorium auszustellen
 erforderlich seyn will, Alß ergeheth an Ewr. Churfürstl. Durchl. mein unterthänigst
 gehorsamstes Bitten, Höchst-Dieselben wollen mir gestalten Sachen nach ein ander-
 weites Curatorium unter den Nahmen Carolina Friederika Louisa von Oppen
 ausfertigen zu laßen gnädigst geruhen. Ich zweifle nicht an gnädigster Deferirung
 meines submisesten Gesuchs in tieffster Ehrfurcht verharrende

Ewr. Churfürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamster

Ernst Gottlob Schade,

als Vormund Carolinen Friederiken

Louisen von Oppen.

Dresden am 20. Augusti 1784.

Original in der Abtheil. III. Geneal. im R. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu
 Dresden.

795) 16. November 1784.

Vorstellung der Louise Henriette Eleonore Johanna v. Oppen geb. v. Rephun beim Kurfürsten von Sachsen, daß ihr Ehemann, der F. Anhalt-Zerbst. Schloßhauptmann und Major August Ludwig v. Oppen am 21. Mai 1784 verstorben sei und einen einzigen Sohn Ludwig Wilhelm v. O. hinterlassen habe, dem sie als Lehnsvormund den kurf. Oberamts-Rath und Amtshauptmann Johann George Siegmund v. Rephun zu bestellen bittet.

Durchlauchtigster Chur-Fürst, Gnädigster Herr! Ew. Chur Fürstl. Durchl. geruhen sich unterthänigst vortragen zu lassen, welcher gestaltt mein Mann, der Fürstl. Anhaltische Schloß-Hauptmann und Major August Wilhelm von Oppen laut beyliegenden Todten-Schein am 21^{ten} May 1784 verstorben und einen einzigen Sohn mit Nahmen Ludewig Wilhelm hinterlassen. Da nun erfagter mein Sohn zu seinen Lehns-Angelegenheiten bey höchst Dero Lehns-Curie zu Dresden einen Lehns-Vormund nöthig hat und ich dieserhalb mein Vertrauen auf meinen Bruder, Höchst Dero Ober-Amts-Rath und Amts-Hauptmann Johann George Siegmund von Rephun gesetzt, als bitte unterthänigst, denselben meinen unmündigen Sohn zum Lehns-Vormund zu bestellen und die gewöhnliche Urkunde gnädigst ausfertigen zu lassen. Ich bin mit aller Submission

Ew. Chur Fürstl. Durchl.

unterthänigst gehorsamste

Louise Henriette Eleonore Johanne
von Oppen geborne von Rephun.

George Ludwig Gottfried von Rephun.

Curat. noie derselben.

Zerbst den 16^{ten} Novembris 1784.

Original in der Abtheilung III. Geneal. im R. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

796) 13. December 1784.

Für den minderjährigen Ludwig Wilhelm v. Oppen wird auf Ansuchen seiner Mutter Louise Henriette Eleonore Johanne v. Oppen geb. v. Rephun der Amtshauptmann Johann Georg Siegmund v. Rephun als Lehns-Vormund bestätigt.

Vormundschafts-Cop. v. J. 1781—86 S. 239^b im R. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

797) 21. December 1784.

Johann George Siegmund v. Rephun (Oberamtsrath und Amtshauptmann) berichtet dem Kurfürsten Friedrich August von Sachsen, daß sein Pflegebefohlene, der unmündige Ludwig Wilhelm v. Oppen, laut beigefügten Taufscheins am

9. April 1775 geboren sei und einen Antheil am Vorwerk Sandberg vor Belzig, sowie die gesammte Hand an dem Antheile seiner Vettern daselbst, auch an Fredersdorf und Bosdorf, endlich auch an Helmsdorf besitze.

Durchlauchtigster Chur Fürst, Gnädigster Herr! Ew. Chur Fürstl. Durchl. haben auf meiner Schwester unterthäniges Ansuchen mich ihren (so!) unmündigen Sohn Ludwig Wilhelm von Oppen zum Lehnsvormund zu bestellen, gnädigt anbefohlen, ich sollte zuörderst des Unmündigen Vornahmen und Alter durch ein Kirchen-Attestat erweislich machen, als auch des Mündels eigenthümliche Güther sämmtlich und unter welche Hoheit solche lägen zugleich anzeigen. Dieses höchste Anbefohlniß zu befolgen, überreiche ich beykommend das Tauffzeugnis, woraus erhellet, daß der Unmündige Ludwig Wilhelm heißet, und den 9^{ten} Aprill 1775 gebohren worden, und hat derselbe an Lehnen zu suchen bey der hochlöbl. Lehns-Curie zu Dresden die Hauptlehn zu seinen Antheil an den Vorwerk in Sandberg vor Belzig sammt der Schäfferey und Zugehörigkeiten (so!), so wohl der gesammten Hand an seiner Vettern Ratis berührter Vorwerks Antheile, ferner daselbst die gesammte Hand an der zum Guthe Fredersdorff gehörige(n) Mark Boßdorff und Zugehörigkeiten, endlich, bey der Sangelen zu Pförthen die Mittbelehnschafft an Helmsdorff. Dieses ist, was ich unterthänigst anzeigen soll, und bin mit aller Devotion

Ew. Chur Fürstl. Durchl.

unterthänigst treu gehorsamster

Johann Georg Sigmund von Nephun.

Wiederau den 21^{ten} Decembris 1784.

Original in der Abtheilung III. Geneal. im R. Sächs. Hauptstaatsarchiv zu Dresden.

798) 1784

kauft Ernst Gottlob v. Oppen auf Gr. Sandern das Rittergut Al. Sandern vom Landrath Otto Friedrich v. Wesenbeck für 16800 Thaler.

König Collect. geneal. s. tit. v. Oppen (nach urkundl. Quelle).

799) 14. März 1785.

Alexander Friedrich v. Oppen, des verst. Christoph Friedrich v. D. Sohn erhält Indult zur Lehnsempfängniß des auf ihn und seinen Bruder Friedrich August Heinrich v. D. vererbten Antheils Sandberg und der gesammten Hand an den Antheilen seiner Vettern daselbst.

Den 14. Martii 1785 ist Alexander Friedrichen von Oppen auf sein beschehenes Ansuchen zu Empfangung der Lehn zu seiner Rata an seines verstorbenen Vaters Christoph Friedrichs von Oppen hinterlassenen und auf ihn und seinen Bruder Friedrich August Heinrichen von Oppen verfallten Antheile des Vorwerks im Sandberge vor Belzig sammt der

Den 6. September 1780 ist August Wilhelmen von Oppen, Appellations Rathe, auf wirklich geleistete Erbhuldigung und Lehenspflicht die gesamte Hand an dem Oppischen Forwerk im Sandberge vor Belzig sammt der Schäferen und Zugehörungen, woran sein verstorbener Vater Ludwig von Oppen solche auch gehabt, jedoch mit Ausschluß weyland Hannß Friedrichs und Christoph Friedrichs von Oppen besetzener Antheile, besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIV. f. 208^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

781) 11. September 1780.

Alexander Friedrich (auch Friedrich August Heinrich) v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß der gesamten Hand an der im Amte Belzig belegenen, zu Frederisdorf gehörigen Mark Bosdorf nebst Zubehör.

Den 11. September 1780 ist dem minderjährigen Alexander Friedrich von Oppen auf seines Veters August Wilhelms von Oppen beschehenes Ansuchen zu Empfangung der gesamten Hand an der zum Guthe Frederisdorf gehörigen Mark Bosdorf und Zugehörungen, nachdem der Besitzer davon Ludwig von Oppen mit Tode abgegangen, bis er das 18 oder 21^{te} Jahr seines alters erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß immittelst der Lehn zc.

in sim.: zc. dem minderjährigen Friedrich August Heinrichen von Oppen auf seines Veters, August Wilhelms von Oppen zc.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXIV. f. 210 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

782) 19. September 1780.

August Wilhelm (und Leopold Heinrich) v. Oppen erhält die gesamte Hand an der zu Frederisdorf gehörigen Feldmark Bosdorf.

Den 19. September 1780 ist August Wilhelm von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Johann Christoph Gohmann, Canzley Registrator, Kraft überreichter Vollmacht desselben wegen gethan, die gesamte Hand an der zum Guthe Frederisdorf gehörigen Mark Bosdorf und Zugehörungen, nachdem der Besitzer, sein Vetter Ludwig von Oppen, mit Tode abgegangen, besage der Lehnbriefe bekennet worden.

Signatum Dresden ut supra.

in sim.: zc. Leopold Heinrichen von Oppen zc.

Registratur im Homagialbuch LXIV. f. 214^b. beim R. Amtsgericht zu Dresden.

Schäferen und Zugehörungen, sowohl der gesamten Hand an seines Bruders Rata und an seiner Vettern besitzenden Antheilen berührten Forwerge, nach Ablauf der von Erfüllung des 21^{ten} Jahrs seines Alters geordneten legalen Frist annoch auf Ein Jahr Indult und Anstand gegeben worden, Jedoch 2c.

In sim.: 2c. Zu Empfangung der gesamten Hand an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Boßdorf und Zugehörungen, nachdem der Besitzer Ludwig von Oppen mit Tode abgangen, nach Ablauf der von Erfüllung 2c.

Registratur im Homagialbuch LXVI. f. 22 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

800) 7. Juni 1785.

Ludwig Wilhelm v. Oppen erhält Indult zur Lehnsempfängniß des von seinem verstorbenen Vater August Wilhelm v. Oppen hinterlassenen Antheils Sandberg und zur gesamten Hand an seiner Vettern Antheilen daselbst, jedoch mit Ausschluß an dem Antheil Christoph Friedrichs v. O. und an der Mark Boßdorf.

Den 7. Junii 1785 ist dem unmündigen Ludwig Wilhelm von Oppen auf seines Lehns-Vormunds Johann Georg Sigmunds von Nephun beschefenes Ansuchen zu Empfangung der Lehn an seines verstorbenen Vaters August Wilhelms von Oppen hinterlassenen Antheile des Forwerge im Sandberge vor Belgig sammt der Schäferen und Zugehörungen, sowohl der gesamten Hand an seiner Vettern Antheilen berührten Forwerge, jedoch mit ausschluß des von weyland Christoph Friedrichen von Oppen besessenen Antheils, und an der zum Guthe Fredersdorf gehörigen Mark Boßdorf und Zugehörungen, woran gedachter sein Vater solche auch gehabt, biß er das 18 oder 21^{te} Jahr seines Alters erfüllet, Indult und Anstand gegeben worden, jedoch daß immittelst die Lehn 2c.

Signatum Dresden ut supra.

Registratur im Homagialbuch LXVI. f. 39 beim R. Amtsgericht zu Dresden.

801) 27. Juli 1785.

Leopold Heinrich v. Oppen wird belehnt mit der gesamten Hand an dem Antheil Sandberg, den Ludwig Wilhelm v. O. von seinem Vater August Wilhelm v. O., Bruder des Erstern, ererbt hat.

Den 27. Julii 1785 ist Leopold Heinrichen von Oppen auf vorige Pflicht gegen einen Handschlag, welchen Christian Friedrich Kretschmar, jur. practicus, kraft überreichter Vollmacht deselben wegen gethan, die gesamte Hand an seines verstorbenen Bruders August Wilhelms von Oppen hinterlassenen und auf seinen Sohn Ludwig Wilhelm von Oppen verfallten